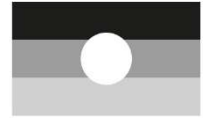




BUNDESSTIFTUNG
AUFARBEITUNG



READER

XXV. KOLLOQUIUM DER BUNDESSTIFTUNG AUFARBEITUNG

27. FEBRUAR BIS 1. MÄRZ 2025, RINGBERGHOTEL SUHL

Inhalt

XXV. Kolloquium der Bundesstiftung Aufarbeitung: Programm.....	4
LENA HERENZ	7
LAURA COWLEY	10
BALTHASAR DUSCH.....	17
JOHANN-PHILIP STARKE	23
ISA KLINGER	26
HANNAH HIERONYMUS.....	32
SEBASTIAN ELLER	35
EISKE SCHÄFER	39
OLIVER SCHWULST.....	42
NOTIZEN.....	45

XXV. Kolloquium der Bundesstiftung Aufarbeitung: Programm



BEGINN: Donnerstag, 27. Februar 2025, 14:00 Uhr
ENDE: Samstag, 01. März 2025 13:00 Uhr
ORT: Ringberghotel in Suhl

DONNERSTAG, 27. FEBRUAR 2025

BIS 13:30	eigene Anreise Bustransfer vom Bahnhof Suhl zum Ringberghotel in Suhl Abfahrtszeiten: voraussichtlich 11:10, 11:40, 12:30 Uhr Anmelden und einchecken
13:00 – 14:00	Mittagsimbiss
14:00 – 14:30	Begrüßung und Einführung zur 17. Geschichtsmesse der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur Dr. Anna Kaminsky und Michael Wellmann, Bundesstiftung Aufarbeitung
14:30 – 15:30	Einführungsvortrag Prof. Dr. Armin Nassehi, Ludwig-Maximilians-Universität München
15:30 – 16:00	Kaffeepause
16:00 – 16:30	Beginn des Kolloquiums mit Begrüßung und Vorstellung der Stipendiatinnen und Stipendiaten (Raum: Suhl)
16:30 – 17:00	Lena Herenz „Laboratorium der Einheit“ Die Fusion des ost- und westdeutschen Radiojournalismus zum Deutschlandradio
17:00 – 18:00	Laura Cowley Expertise in der Transformationsgesellschaft: Narrative Gestaltung und Rezeption des Erinnerungsdiskurses an Transformation
18:00 – 19:30	Abendessen
19:30 – 21:00	Workshop zum Lesebuch-Projekt „Begegnungen“

FREITAG, 28. FEBRUAR 2025

9:00 – 10:45	Podiumsgespräch: Wie verändern KI und neue Trends in Social Media die politisch-historische Bildung und digitale Erinnerungskultur?
10:45 – 11:30	Kaffeepause und „Markt der Möglichkeiten“
11:30 – 12:30	Balthasar Dusch "Du kennst doch den westdeutschen Bundesbürger. Der schenkt und nichts" Hafterfahrung und Anerkennungskämpfe - zur Entstehung und Krise der Vereinigung der Opfer des Stalinismus 1950 bis 1979
12:30 – 13:00	Johann-Philip Starke „Die Mauer war das Kondom der DDR“. Über die Rolle der Ärzteschaft und Staatssicherheit in der HIV-Pandemie.
13:00 – 14:00	Mittagspause
14:00 – 15:00	Isa Klinger Sozialistische Milde? Eine Untersuchung zu Freispruch und Nichtbestrafung in der DDR anhand von § 8 und § 9 Strafrechtsergänzungsgesetz
15:00 – 15:30	Hannah Hieronymus Psychisch kranke Straftäter. Schuldfähigkeit, Einweisung und die forensische Psychiatrie in der DDR
15:30 – 16:00	Sebastian Eller Traditionsbestände sozialistischen Zivilrechts. Zur Kotransformation von Normativitätswissen zwischen deutscher Vereinigung und europäischer Integration
16:00 – 16:30	Kaffeepause
16:30 – 17:00	Eiske Schäfer „Lost female Future?“ Architektinnen und Utopien in Polen und der DDR, 1945–1960
17:00 – 17:30	Oliver Schwulst Diesseits und Jenseits der Mauer: Die Rezeption der „Italienbilder“ Werner Tübkes zur Zeit der deutschen Teilung
17:30 – 18:00	Auswertung
18:00 – 19:30	Abendessen
19:30 – 21:00	Filmpräsentation: Seriedokumentarfilm „(K)Einheit – Wie die Gen Z über den Osten denkt“ Podiumsgespräch: Nachwendekinder, die Gen Z und ihre Perspektiven

SAMSTAG, 01. MÄRZ 2025

9:15 – 10:15	Die bunte Welt der Aufarbeitung: Die Angebote der Bundesstiftung Aufarbeitung 2025
10:15 – 12:00	Vortrag und Podiumsgespräch: Wie resilient ist unsere Demokratie? Impulsvortrag: Maximilian Steinbeis Podium: Markus Meckel, Maximilian Steinbeis, Prof. Dr. Karolina Wigura, Tamina Kutscher
12:00 – 12:15	Schlusswort Dr. Anna Kaminsky
danach	Mittagsimbiss Bustransfer zum Bahnhof Suhl Abfahrtszeiten: voraussichtlich 13:00 und 13:50 Uhr

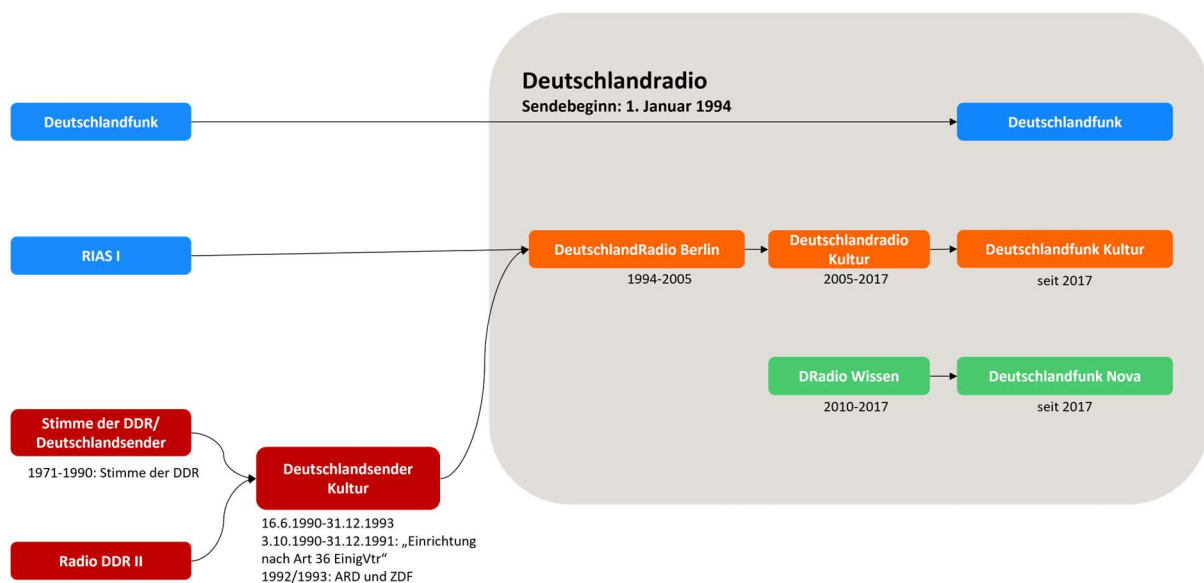
„Laboratorium der Einheit“. Die Fusion des ost- und westdeutschen Radiojournalismus zum Deutschlandradio

Die Rundfunkanstalt Deutschlandradio, besser bekannt unter den heutigen Namen der Sender Deutschlandfunk, Deutschlandfunk Kultur und Deutschlandfunk Nova, bildet zusammen mit den Anstalten der ARD und dem ZDF das System des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland. Dass das Deutschlandradio in dieser Form aber als Fusion aus west- und ostdeutschen Radiosendern infolge der Wiedervereinigung entstand, ist heute selbst in der informierten Hörerschaft weitgehend unbekannt. Gleichzeitig geben aktuelle Debatten um Legitimität und Repräsentativität des öffentlich-rechtlichen Rundfunks Anlass, der Entstehung dieser Strukturen nachzugehen.

Das Dissertationsprojekt untersucht die Geschichte des Deutschlandradios als einzigartiges medienpolitisches Projekt: Mit der Fusion des Kölner Deutschlandfunks (DLF), des Westberliner Rundfunk im Amerikanischen Sektor (RIAS) und des Ostberliner Deutschlandsender Kultur sollten diejenigen Sender und Journalist:innen das Zusammenwachsen beider deutscher Landesteile medial begleiten, die nur wenige Jahre zuvor ideologische Gegenspieler gewesen waren. Dem Programmstart des Deutschlandradios ab 1994 ging ein zäher und komplexer Verhandlungsprozess voran. Geprägt wurde dieser von den vorherigen Konfrontationslogiken der Journalist:innen, vom machtpolitischen Taktieren von Bund, Ländern und Parteien, aber auch von tiefgreifenden Veränderungen in der Kultur- und Medienlandschaft. Ziel des Projektes ist es zu ermitteln, welche Akteur:innen und Vorstellungen eines „nationalen Hörfunks“ und seiner Rolle im geeinten Deutschland in diesem Prozess aufeinandertrafen und bis heute die Institution und das Programm prägten. Hierfür wird zum einen die formale Entstehung der Körperschaft Deutschlandradio rekonstruiert. Zum anderen sollen die Wechselwirkungen zwischen der Fusion und der (journalistischen) Arbeit in den beteiligten Sendern analysiert werden.

Die Untersuchung folgt dabei der Chronologie der Ereignisse: Zunächst wird die Geschichte der drei Sender vor der Wiedervereinigung betrachtet, um ihre Selbstverständnisse, Rollen und Interaktionen im Kalten Krieg zu analysieren. Gemeinsam hatten die Sender 1990 vor allem eines: Ihre Zukunft war unklar und es galt, das eigene Fortbestehen zu sichern. Darauffolgend wird im zweiten Teil der komplexe Fusionsprozess von 1990 bis 1994 betrachtet. Hierfür greift das Projekt erstmals auf umfassende Quellenbestände im neu gegründeten Deutschlandradio-Unternehmensarchiv zurück. Gedeutet wird der Fusionsprozess dabei als machtvolle politische Auseinandersetzung um Ressourcen, bei der die Möglichkeiten der Einflussnahme zwischen Ost- und Westdeutschen zwar asymmetrisch verteilt waren, die Akteur:innen aber dennoch eigen-sinnige Handlungsstrategien entwickelten, um den Prozess in ihrem Sinne zu gestalten. Schließlich untersucht die Studie im dritten Teil die praktische Zusammenarbeit der Journalist:innen ab 1994 im „Laboratorium der Einheit“ – dem ehemaligen RIAS-Funkhaus.

Misstrauen, Konkurrenz und Kompromisszwang prägten nun den Arbeitsalltag. Hierfür wird die empirische Quellenstudie um Interviews mit beteiligten Mitarbeiter:innen (unterhalb der Führungsebenen) ergänzt. Viele Streitigkeiten um die konkrete Ausgestaltung des „nationalen Hörfunks“ konnten auf der politischen Ebene zu keinem Ergebnis geführt werden und wurden – so die These – erst in der konkreten Arbeit am Programm ausgehandelt. Hierbei traten weltanschauliche Konflikte besonders hervor, ging es letztlich auch um die begrenzten Arbeitsplätze im neuen Deutschlandradio. Im Sinne einer „langen Geschichte der Wende“ ist der Untersuchungszeitraum vom Beginn der 1980er bis zum Ende der 1990er Jahre angelegt, sodass nicht nur der kurzfristige Umbruch 1989/90, sondern auch langfristige Dynamiken nachvollzogen werden. Mit dieser Zielsetzung soll der Erkenntnisgewinn des Projektes über das konkrete Fallbeispiel Deutschlandradio hinausgehen und neue Schlaglichter auf die Geschichte der Wiedervereinigung werfen.



Kurzbiografie

Lena Herenz, geb. 1995 in Brandenburg an der Havel, studierte Geschichte, Politikwissenschaft und Public History an der Freien Universität Berlin und arbeitete als Wissenschaftliche Hilfskraft am Max-Planck-Institut für Bildungsforschung. Zuletzt war sie als wissenschaftliche Referentin im Landtag Brandenburg beschäftigt. Sie promoviert bei Prof. Dr. Frank Bösch an der Universität Potsdam und ist am Leibniz-Zentrum für Zeithistorische Forschung assoziiert.

Aktuelle Gliederung

1. Einführung

- 1.1. Forschungsstand
- 1.2. Quellenlage
- 1.3. Methodik und Forschungsfragen

2. Drei Hörfunksender vor dem Umbruch

- 2.1. Das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem in der BRD
 - 2.1.1. Der RIAS – ein Stück DDR-Geschichte?
 - 2.1.2. Der Deutschlandfunk – die große Ausnahme?
- 2.2. Der Rundfunk in der DDR
 - 2.2.1. Von der Stimme der DDR zum Deutschlandsender Kultur – eine „medienpolitische Sensation“ im letzten Jahr der DDR?

3. Der lange Weg zum Deutschlandradio: Die Fusion 1990 bis 1994

- 3.1. Ausgangslage – Interessen und Akteur:innen
- 3.2. Von der Volkskammerwahl bis zur deutschen Einheit – Vakuum oder Wettrennen?
- 3.3. Von Beschluss zu Beschluss – die Idee eines „nationalen Hörfunks“ entsteht
 - 3.3.1. Aus zwei mach drei – wie DS Kultur der Abwicklung entging
 - 3.3.2. DS Kultur wird „geparkt“ – neue Allianzen, neue Konflikte
- 3.4. Von der Kompromissfindung zum Gründungsausschuss
 - 3.4.1. Verhandlungen um Verhandlungspositionen
- 3.5. Der Gründungsausschuss – Besitzstandswahrung und Kooperationen
- 3.6. Scheitern kurz vor Schluss? Der Programmkompromiss in Berlin
- 3.7. Zwischenfazit

4. DeutschlandRadio Berlin als „Laboratorium der Einheit“: Journalismus und Biografien im Umbruch

- 4.1. Scheitern auf Sendung – die Übergangsphase 1994
- 4.2. Stellenabbau und Stellenkämpfe – Entwicklung des Betriebskonzeptes bis 1997
- 4.3. Der „Integrationsfunk“ – Kompromisse und Konsolidierung 1995 bis 1999

5. Fazit

6. Anhang

Expertise in der Transformationsgesellschaft: Narrative Gestaltung und Rezeption des Erinnerungsdiskurses an Transformation

1. Das öffentlich-rechtliche Fernsehen als Kommunikationsort der Transformationsgesellschaft

In einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft bilden Transparenz und Nachvollziehbarkeit die Basis demokratischer Willensbildungsprozesse und Wahlentscheidungen sowie des Meinungs austauschs. In diesem Sinne bildet das Transparenzgebot staatlicher Organe und Entscheidungsträger:innen den gesellschaftlichen Anspruch der *informierten Bürger:in* ab. Doch der Anspruch an das Individuum, sich eigenständig über jegliche relevante Bereiche, Prozesse und Entscheidungen vollständig oder auch nur im ausreichenden Maße zu informieren, ist weder realistisch noch haltbar. Die Medien nehmen daher eine Mittlerfunktion ein: Ihnen obliegt es grundsätzlich, alle politischen, gesellschaftlichen, rechtlichen und wissenschaftlichen Bereiche zu beobachten, diese Informationen zu prüfen und in der Berichterstattung so aufzubereiten, dass besonders öffentlichkeitsrelevante Aspekte niederschwellig zugänglich werden. Dem Gewicht dieser Rolle und der damit verbundenen „Verantwortung der Öffentlichkeit“ gegenüber begegnet der *Deutsche Pressekodex* (hier Präambel und Ziff. 1, Hervorhebung LC) als ethische Selbstverpflichtung der deutschen Medienschaffenden. Er legt fest, dass die „publizistische Aufgabe *fair*, nach bestem Wissen und Gewissen, *unbeeinflusst* von persönlichen Interessen und sachfremden Beweggründen“ wahrzunehmen sowie als „oberstes Gebot der Presse“ der „*Achtung vor der Wahrheit*“, der „*Wahrung der Menschenwürde*“ und der „*wahrhaftige[n] Unterrichtung der Öffentlichkeit*“ verpflichtet ist.

In diesem Kontext kommt dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk im dualen Rundfunksystem eine besondere Bedeutung zu. Anders als der privat-kommerzielle Rundfunk hat er einen expliziten und gesetzlich festgeschriebenen Programmauftrag. Dieser verpflichtet ihn, zur Wahrung der demokratischen Ordnung beizutragen und die nicht-kommerziell organisierte Grundversorgung der Bevölkerung mit Radio- und Fernsehprogrammen sicherzustellen. Diese Grundversorgung muss laut Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (hier §11, 1-2, Hervorhebung LC) ein umfassendes Informationsangebot „in allen wesentlichen Lebensbereichen“ gewährleisten und soll „demokratische, soziale und kulturelle Bedürfnisse der Gesellschaft“ erfüllen. Auch das Bekenntnis zu einer den Werten der „*Objektivität* und *Unparteilichkeit*“, „*Meinungsvielfalt* sowie *Ausgewogenheit*“ verpflichteten Berichterstattung ist hier nicht ausschließlich eine ethische Selbstverpflichtung im Sinne des Pressekodex, sondern eine im Staatsvertrag staatlich garantierte Verbindlichkeit. Durch diese Rolle wird der öffentlich-rechtliche Rundfunk als Wissensmultiplikator zu einem wichtigen Player des Umbruchs 1989/90 und der folgenden Transformationsprozesse.

Insbesondere dem Fernsehen kommt dabei eine besondere Relevanz zu, denn über viele Jahre hinweg stellte es das Informationsmedium mit der höchsten Tagesreichweite dar und führte auch in subjektiven Einschätzungen die Rangliste der als am wichtigsten eingeschätzten Informationsquellen an. Das Fernsehen nimmt damit in den 1990er, 2000er und 2010er Jahren eine Stellung als Leitmedium der gesellschaftlich-politischen Informationsprozesse ein. Trotz dieser Bedeutung als Kommunikationssort politischer Entscheidungen und gesellschaftlicher Veränderungen der Transformationszeit wissen wir nach wie vor wenig darüber, wie diese Rolle konkret ausgestaltet und besetzt wurde. Welchen Stellenwert nahmen die gesellschaftlichen, administrativen und wirtschaftlichen Transformationsprozesse in der Programmgestaltung ein? In welchen Sendungsformaten des Informations-, aber auch Unterhaltungsprogramms wurden diese Entwicklungen eingebunden? Wie wurden Unterschiede und Spannungslinien zwischen Ost- und Westdeutschland thematisiert? Wie gestaltete sich die Themenrepräsentation hinsichtlich der Ost-West-Verteilung innerhalb der Bevölkerung?

2. Zwischen *Confrontainment* und „Lügenpresse“: Vorwürfe an das Sendungsformat *Polittalkshow*

Diese und weitere Fragen finden derzeit nur am Rande Eingang in wissenschaftliche Auswertungen und bleiben oft unbeantwortet. Gänzlich anders sieht das an anderer Stelle aus: Die Vorwürfe der Ausgrenzung Ostdeutscher aus der Dominanzgesellschaft (Naika Foroutan/Jana Hensel), der Erfindung durch den Westen (Dirk Oschmann), der Unterbelichtung einer anderen Lebenswelt (Katja Hoyer) – sie alle sind eng verbunden mit Vorwürfen an die Medien, ihrer Rolle als unabhängige Berichterstatte-rinnen nicht gerecht geworden zu sein, sondern stattdessen zur Marginalisierung und negativen Stereotypisierung Ostdeutschlands beigetragen zu haben. Sie schallen als Ausrufe der *Lügenpresse* sowie des *Staatsfunks* auch auf rechtspopulistisch unterwanderten Demonstrationen und das zwar nicht nur in Ostdeutschland, aber gerade hier mit besonderer Vehemenz und Sogkraft.

Als bei der Bundestagswahl 2017 die *Alternative für Deutschland* nach der Wahl in alle Landtage sowie das Europäische Parlament nun auch erstmals in den Bundestag einziehen konnte – nicht zuletzt auch wegen der hohen Wahlerfolge in den sogenannten neuen Bundesländern – fand sich mit den Polittalkshows ein Sendungsformat schnell in einem ganz besonderen Spotlight der Kritik. Der öffentliche Vorschlag des Geschäftsführers des Deutschen Kulturrates, Olaf Zimmermann einer „einjährigen Auszeit“ für Talkshows vom 7. Juni 2018 fand zwar wenig Zustimmung, sein Vorwurf, die Sendungen hätten „dabei geholfen, die AfD bundestagfähig zu machen“, schien jedoch durchaus zu verfangen. Auch wenn eine von der Otto-Brenner-Stiftung in Auftrag gegebene Studie zwei Jahre nach der Wahl in ihrer *Analyse politischer Sendungen vor der Bundestagswahl 2017* sowohl für die untersuchten Sendungen im Allgemeinen als auch die Polittalkshows im Besonderen zu einem sehr viel differenzierteren Ergebnis kam, änderte das an dieser Stimmung nur noch wenig. Die Diagnose des „Fragens von rechts“, die Stefan Niggemeier in seinen Kommentar vom 4. September 2017 für das Magazin *Übermedien* zuspitzte, hatte sich bereits nachhaltig festgesetzt.

Mögen diese Vorwürfe zunächst von einer Thematisierung der sogenannten *Flüchtlingskrise* ausgegangen sein, so wurden sie doch alsbald symptomatisch für eine tiefergehende Problematik des Sendungsformats. Denn es ging in dieser Kritik eben nicht nur um eine politische Instrumentalisierung des Themas Migration durch die AfD im Allgemeinen, sondern auch im Besonderen um die hohe Zustimmung, die sie damit im Osten der Republik erntete. Damit verbunden war und ist die Tatsache, dass die AfD als Partei und Wahlphänomen als ein schwerpunktmäßig ostdeutsches Problem sowie als Ausdruck einer grundsätzlichen ostdeutschen Unzufriedenheit identifiziert wird und die Berichterstattung dabei immer wieder Bilder der Ostdeutschen als *Wutbürger:innen* bemüht. Daher müssen sich Polittalkshows über die Migrations- und Fluchtdebatte hinaus auch ganz grundsätzlich Fragen über den Osten stellen lassen und der damit verbundenen Kritik begegnen.

3. Die Wirkungsweise eines Genres und sein Interesse als (zeithistorischer) Forschungsgegenstand

Die Kritik an Polittalkshows, die sich nun am Thema *Ostdeutschland* neu entfaltete, ist dabei im Grundgedanken nicht neu. Sie richtet sich in weiten Teilen weniger gegen einzelne Formate, Moderationspersonen oder Einzelsendungen, als vielmehr gegen die Inszenierungs- und Kommunikationsformen, die das Genre übergreifend prägen. Zugespielt sollen die drei wichtigsten Kritikpunkte an dieser Stelle herausgegriffen werden:

1. Zunächst seien die Sendungen grundsätzlich der Komplexität der politischen Systeme und Prozesse nicht (mehr) gewachsen. Insbesondere würden Zusammenhänge in der Aufbereitung schematisch überdehnt und unzuverlässig verkürzt, um die Themenbereiche im zeitlichen Rahmen eines etwa einstündigen Formats bewältigbar und durch die Moderationsperson steuerbar zu machen.
2. Außerdem sei das Format stark durch ständige Wiederholungen und Einseitigkeiten bei der Themenauswahl geprägt: Innerhalb desselben Sendungszeitraums produzierten die Sender viele Polittalkshowformate gleicher inhaltlicher Ausrichtung, sodass Themen *hochgekocht* würden. Gleichzeitig würden innerhalb einzelner Polittalkshows häufig eine Reihe aufeinanderfolgender Einzelsendungen mit sehr ähnlichem beziehungsweise fast identischem Themenzuschnitt gestaltet und die Debatte so *warmgehalten*. Und schließlich seien Thematisierungen von wiederkehrenden Rhythmen geprägt, die Themen immer wieder *aufwärmen*, statt sie in den Hintergrund treten und in Vergessenheit geraten zu lassen. Zusammen trieben dies eine Dynamik an, bei der Thematisierungs(muster) *einrasten* und sich *festfahren* würden.
3. Darüber hinaus müssen zum Halten der Hauptsendeplätze durchweg hohe Einschaltquoten erreicht werden. Dazu ist es vor allem notwendig, anhaltenden Unterhaltungswert zu schaffen, um so ein hohes habituell-seriell einschaltendes – also aus Gewohnheit teilnehmendes – Sockelpublikum zu etablieren. Das Problem liege nun jedoch darin, dass paradoxerweise trotz der Routine des Einschaltens zuverlässig Überraschung erwartet und versprochen würde. Zur Generierung

größtmöglicher Aufmerksamkeit müsse also serienmäßig der Ausnahmezustand inszeniert werden.

Die Aushebelung des Ausnahmecharakters von Krisen würde daher zum Selbsterhalt des Genres nicht nur in Kauf genommen, sondern explizit provoziert.

Alle diese Kritikpunkte kreisen dabei um ein zentrales Problemfeld: Polittalkshows sind im Grundsatz nicht auf eine Diskussion zwischen *Personen*, sondern auf ein Aufeinandertreffen von *Rollen* ausgelegt. Konflikt und Nichtverständigung stellen dabei die Grundlage des beobachteten Gesprächs dar und sind nicht nur personell angelegt, sondern werden auch räumlich durch die Sitzordnung und Kameraführung orchestriert. Eine Abweichung von den zugeschriebenen Rollen, so die Kritik, würde dabei die sorgfältig inszenierte Konfliktsituation ins Wanken bringen und damit den gesamten Sendungsverlauf bedrohen, denn in diesen Rollen liegt gleich eine doppelte Festlegung vor: Zum einen dienen sie dem Skript der Sendung, sodass eine Beilegung des Konfliktes durch Regie, Moderation und Kameraführung weder angestrebt noch vorgesehen ist. Zum anderen dienen sie auch den Diskussionsteilnehmer:innen selbst, die ganz überwiegend als Funktionsträger:innen bestimmter Institutionen an den Sendungen teilnehmen. Auch für sie ist ein Ausbrechen aus den festgelegten Rollen sowie den damit verbundenen Erwartungen an ihre Positionen und Meinungen häufig nicht vorteilsbehaftet oder erwünscht.

Implizit richtet sich die Kritik damit also auch an der uralten Frage aus, ob Polittalkshows als *Confrontation* ein Format der *Unterhaltung* darstellen, oder ob sie im Sinne *politischer Diskussionssendungen* Teil der *politischen Bildung* sind. Die Antwort ist – und genau dadurch werden sie als Forschungsgegenstand so interessant – *beides*: In Polittalkshows lassen sich im seltensten Fall ehrliche (politische) Diskussionen beobachten, als vielmehr Gesprächsinszenierungen, die durch die ihnen inhärente Konfrontation Unterhaltungswert haben sollen und technisch-gestalterisch durchaus als Spektakel ausgerichtet sind. In diesem Sinne sind sie als *Medieninszenierung* von Interesse und in ihrer Genrespezifik für eine analytische Auseinandersetzung leitend.

Gleichzeitig nehmen sie viel Sendezeit in Anspruch, generieren hohe Einschaltquoten und belegen teils prominente Sendeplätze. Sie sind daher als Verhandlungsraum nicht nur sehr öffentlichkeitswirksam, sondern auch für politische Funktionsträger:innen mit geringen Kosten verbunden und damit als Kommunikationsraum von hohem Interesse. Zusätzlich sind sie in ihrem Diskussionsformat dafür angelegt, politische Standpunkte öffentlichkeitswirksam zu vertreten und zu begründen und müssen daher als Arena der politischen Kommunikation betrachtet werden. In dieser Hinsicht sind Polittalkshows analytisch als Puzzleteil politischer Werbe- und Kommunikationsstrategien von Interesse.

Darüber hinaus lässt sich selbst ohne eine Detailanalyse der Einschaltquoten von Einzelfolgen ganz grundsätzlich davon ausgehen, dass die Themenauswahl gewissen Mobilisierungsansprüchen genügen muss: Wiederholt aufgenommene Themenschwerpunkte haben die Ansprüche an die Zuschaltquoten erreicht. Inhaltliche Zuschnitte hingegen, die nicht die erwartete Aufmerksamkeit erzeugen können, werden aus der Themenauswahl sukzessive verdrängt. Unter dieser Grundannahme lassen sich

darüber hinaus zumindest mittelbar Publikumsinteressen ableiten – auch wenn aus der statistischen Auswertung von Auftretenshäufigkeit und -kontexten erst einmal nur ersichtlich wird, dass Themen Aufmerksamkeit generieren konnten, nicht aber warum ihnen dies gelang.

4. Polittalkshows und die Umgestaltungsprozesse nach 1989: Makroperspektivische Querschnitte und mikroperspektivische Tiefenbohrungen

Als Linse auf das Thema *Transformationsgesellschaft* und *Ostdeutschland* eignet sich das Sendungsformat Polittalkshow insbesondere auch, da es sich als Genre in seiner Spezifik innerhalb des Feldes (*politische*) *Gesprächssendung* in den späten 1990er und früher 2000er Jahren entwickelt:

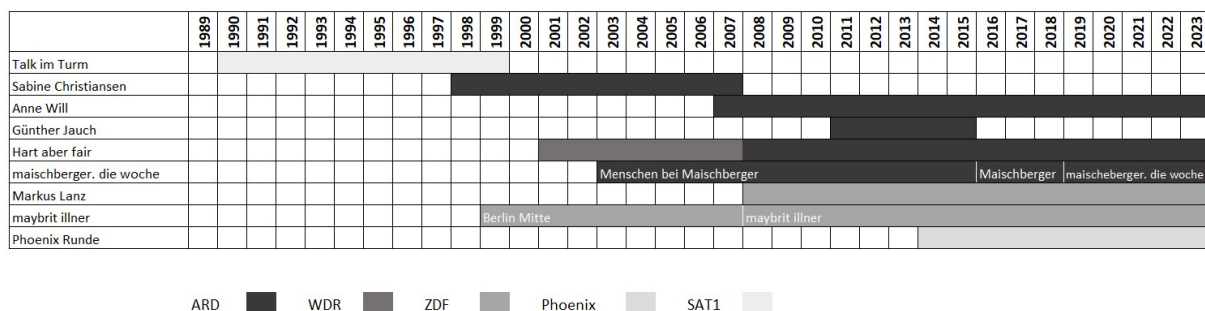


Abbildung 1: Zeitliche Entwicklung der Polittalkshows in Deutschland

Die Genese des Genres fällt damit zum einen in eine zweite Welle der Umgestaltungsprozesse in Politik, Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft nach dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik, zum anderen aber auch in eine Zeit in der sich *Ostdeutschland* als Selbst- und Fremdbestimmungsbegriff im öffentlichen Diskurs etabliert.

Daher soll das Format Polittalkshow in diesem Projekt exemplarisch genutzt werden, um auf die Interaktion der Funktionen von Fernsehen als Gestaltungsraum kultureller Erinnerungspraxis und der Medialisierung von Erinnerungsdiskursen zuzugreifen. Dabei wird die Bedeutung der Transformationszeit als Umstrukturierung physischer, sozialer und emotionaler (Begegnungs-) Räume hervorgehoben und Ostdeutschland als Identifikationsangebot verstanden (vgl. Abb. 2). Der erste Teil der Arbeit stellt dabei mit einem makroperspektivischen Querschnittszugriff übergreifende Thematisierungstendenzen, -kontexte und -konjunkturen in den Mittelpunkt. Anschließend beleuchtet der zweite Teil der Arbeit anhand von fünf Fallstudien (vgl. Abb. 3) durch einen mikroperspektivischen Blickwinkel konkrete Medialisierungs- und Diskurspraktiken der Sendungs-gestaltung. Mit der in diesem Projekt angestrebten

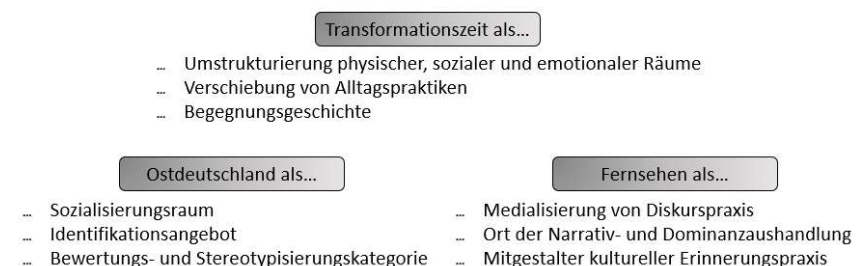


Abbildung 2: Konzeptuelle Säulen des Projekts

zweigeteilten Analyse wird so nicht nur die konkrete Gestaltung der Kommunikationsprozesse und deren situatives Setting im Bereich politischer Talkshows erschlossen, sondern darüber hinaus auch Kontextualisierung, Häufigkeit und statistische Relevanz dieser Thematisierung ins Blickfeld gerückt. Damit nimmt es Anteil daran, die Lücke zwischen der Gestaltung der in den Medien produzierten Vorstellungen



Abbildung 3: Fallstudien (grau) und angrenzende Themenkomplexe (weiß)

und Meinungsäußerungen auf der einen Seite und der in der Regel missbilligenden Bezugnahme darauf auf der anderen Seite zu schließen.

Kurzbiografie

Laura Cowley (geb. Mues), geboren 1996 in Köln, studierte Geschichte und Englisch an der Universität zu Köln und der University of Bristol. Währenddessen arbeitete sie u.a. am Projekt Geschichte der Universität zu Köln seit 1919 mit. Ihre Masterarbeit erforschte die Selbstkonstruktion individueller und kollektiver Generationszugehörigkeit von Wendekindern und Nachwendekindern. Ihre Dissertation wird seit 2022 durch Prof. Dr. Constantin Goschler (Bochum) betreut.

Vorläufige Gliederung

1. Einleitung

1.1. Wir müssen reden: Einstieg in das Forschungsfeld *Polittalkshow*

1.1.1. Brandaktuell oder angestaubt? Die Relevanz des öffentlich-rechtlichen Fernsehens

1.1.2. Eine unter vielen im Meer der politischen Fernsehsendungen? Definition, Merkmale und Relevanz von Polittalkshows als Genre und Forschungsgegenstand

1.2. Datengrundlage/Quellenkorpus und Bildung des Untersuchungssamples

1.3. Die Entstehung eines Genres als Genese eines Diskurs- und Erinnerungsraums?

1.4. Forschungsziele und Leitfragen

1.5. Polittalkshows kritisch umgedreht:

Vorwürfe an ein Genre und Stolpersteine eines Forschungsgegenstands

- 1.6. Zeichen einer neuen Zeit: Ende des Untersuchungszeitraums 2020
 - 1.6.1. Der Einbruch des Unvorstellbaren:
COVID-19 als zeitgenössisch diagnostizierte Epochenschwelle und Verschiebung der gesellschaftlich-politischen Diskurspraxis
 - 1.6.2. Abschluss oder Zwischenbilanz?
Die 30. Jahrestage des Mauerfalls und des Beitritts der DDR zur Bundesrepublik
 - 1.6.3. Skandalgeplagt und reformbedürftig?
Der öffentlich-rechtliche Rundfunk in der Krise
2. Senden – empfangen – rekonstruieren: Die methodisch-theoretische Basis einer historischen Mediendiskursanalyse
3. Im Strudel der Gezeiten: Mediale Diskurstendenzen der Wendezeit
4. Polittalkshows und die Umgestaltungsprozesse nach 1989: Ein Querschnitt übergreifender Entwicklungen und Tendenzen
 - 4.1. Wir müssen reden – aber worüber?
 - 4.2. Wer spricht da eigentlich – und über wen?
 - 4.3. Wie redest du denn mit mir?!
5. Immer wieder dasselbe Spiel?
 - 5.1. Kein Job, kein Geld, keine Ahnung wie es weitergehen soll: Industrieabbau und Arbeitslosigkeit
 - 5.2. Und der Osten geht wieder auf die Straße: Protestkultur und die Einnahme des öffentlichen Raums
 - 5.3. Immer wieder dieser Soli: Westdeutsche Ressentiments gegen den *Aufbau Ost*
 - 5.4. Die Angst vor den neuen Parteien; PDS, Die Linke und AfD als Herausforderungen des politischen Systems?
 - 5.5. *Dunkeldeutschland* als *Neo-Nazi-Brutstätte*: Rechte Gewalt als ostdeutsches Problem?
6. Ausdiskutiert oder totgeschwiegen?

BALTHASAR DUSCH

„Du kennst doch den westdeutschen Bundesbürger. Der schenkt uns nichts.“

Hafterfahrungen & Anerkennungskämpfe – zur Entstehung und Krise der Vereinigung der Opfer des Stalinismus 1950 bis 1979

Nur selten fallen erinnerungspolitische Relevanz und öffentliche Wahrnehmung so augenfällig weit auseinander wie im Falle der „Vereinigung der Opfer des Stalinismus“ (VOS). Außerhalb der aufarbeitungspolitischen Szene ist die bereits 1950 gegründete Organisation ehemals in der SBZ/DDR politisch inhaftierter Menschen kaum bekannt. Doch handelt es sich bei der VOS keineswegs um eine kleine, politisch obskure Organisation – sie versammelte zehntausende Mitglieder, wirkte an der deutschen Entschädigungsgesetzgebung mit und stellte eine wichtige Stimme in erinnerungspolitischen Diskursen dar.

Mit ein Grund für diese mangelnde Wahrnehmung liegt wahrscheinlich auch in der fehlenden geschichtswissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Betroffenenorganisationen im Allgemeinen und der VOS im Speziellen. Lediglich David Clarke – der einen Aufsatz und eine Monografie aus dem Blickwinkel der memory-studies veröffentlichte – und Jörg Siegmund – der sich aus politikwissenschaftlicher Sicht mit der Organisationsfähigkeit von Betroffenenorganisationen beschäftigte – leisteten auf diesem Feld Pionierarbeiten. Eine von Alexander Richter veröffentlichte Festschrift zum 50-jährigen Jubiläum der VOS bietet eine zweifelsfrei anerkanntswerte Darstellung der Entwicklung der VOS, jedoch keine methodische und wissenschaftliche Herangehensweise. Darüber hinaus wird die VOS zwar in einigen Publikationen erwähnt, aber kaum erklärt, was für eine Organisation sich hinter dem Label verbirgt. All diesen Darstellungen ist gemein, dass sie sich in erster Linie – sofern nicht eine grundsätzlich andere Methodik angewandt wurde – auf die bislang öffentlich zugänglichen Quellen stützen, wie bspw. die Vereinszeitschrift der VOS, die „Freiheitsglocke“.

Nachdem im Jahr 2018 das Archiv Bürgerbewegung Leipzig (ABL) die Aktenbestände der ehemaligen VOS-Bundesgeschäftsstelle in Bonn übernahm und diese in einem dreijährigen Projekt erschlossen wurden, entstand die Idee, diese Dokumente in einer geschichtswissenschaftlichen Untersuchung erstmals nutzbar zu machen. Das vorliegende Promotionsprojekt nimmt die Entwicklung der VOS vor 1989/90 zum Gegenstand der Untersuchung, um verschiedene Leitfragen zu beantworten. Im Zentrum steht die Frage nach den Gründen für den allmählichen Bedeutungs- und Mitgliederverlust, den die VOS ab den 1960er Jahren erfuhr. Daraus leitet sich einerseits die Frage nach den internen Gründen für diese Entwicklung ab. Andererseits stellt sich – aufgrund der Ergebnisse einer ersten Pilotstudie auf Basis der Mitgliedsanträge – die Frage nach der Rolle der Kategorien „Jugend“ und „Geschlecht“ in der Entwicklung der VOS. Um diese Fragen zu beantworten, verwendet das vorliegende Projekt einen

organisationssoziologischen Zugriff, der sich stark an die von Stefan Kühl entwickelte Theorie anlehnt. Kühl schlug in einer 2020 veröffentlichten Publikation („Organisationen. Eine sehr kurze Einführung, 2. überarbeitete und erweiterte Auflage“) ein Modell für Organisationen vor, nach welchem diese sich aus drei Hauptkomponenten zusammensetzen: Mitgliedschaft, Zweck und Hierarchie. In einer Abwandlung dieses Modells – so erscheint beispielsweise eine Untersuchung von Hierarchien im Falle einer Organisationsstruktur, die grundsätzlich auf demokratische Entscheidungsprozesse ausgerichtet ist, wenig zielführend – soll eine Untersuchung dieser Aspekte auf Entwicklung und Dysfunktionalitäten zur Klärung der aufgeworfenen Forschungsfragen beitragen. Demzufolge gliedert sich die Arbeit in drei Kapitel – zuzüglich eines Kapitels zum historischen Kontext. In diesen werden die strukturelle bzw. politische Entwicklung der VOS, die Entwicklung der Mitgliedschaft in Sinne einer statistischen Untersuchung sowie die Funktionen der VOS für ihre Mitglieder behandelt. Diesen Hauptkapiteln ist jeweils eine biografische Fallstudie vorangestellt, welche das methodische, theoriegeleitete Vorgehen um verschiedene individuelle Perspektiven ergänzt und so die Makro- um eine Mikroperspektive ergänzt und greifbar macht. Da sich der Untersuchungszeitraum – bedingt durch die Laufzeit der für die Statistik erhobenen Stichprobe – auf die Zeit von 1950 bis 1979 konzentriert, wird in einem Exkurs kurz auf die Geschichte der VOS in den 1980er Jahren eingegangen. Es stellt sich – nach obiger Darstellung des Projektzuschnitts – die Frage nach den bisher durch quellenkritische Arbeit usw. gewonnenen Erkenntnissen. Zunächst kann die Geschichte der VOS nun mit deutlich höherem Detailgrad und auf Basis einer deutlich breiteren Dokumentenbasis dargestellt werden. Die VOS gründete sich im Februar 1950 als „Selbsthilfe der aus sowjetischen Konzentrationslagern Entlassenen“. Gerade diese Frühzeit und Gründungsumstände sind kaum zu rekonstruieren, doch fiel die Gründung mit einer Entlassungsaktion auf Seiten der DDR und einer daraus folgenden Überfüllung der Unterkünfte bzw. Überlastung der damit verbundenen Verwaltung in Westberlin zusammen. In der Folge stand die konkrete Verbesserung der sozialen Umstände der Entlassenen im Zentrum der Bemühungen der Organisation. Ab Ende 1950 trat die VOS unter ihrem bis heute gültigen Namen auf und ab Anfang 1951 begann die Veröffentlichung der Vereinszeitschrift „Freiheitsglocke“, welche das zentrale Sprachorgan der VOS zur Öffentlichkeit darstellte.

In den ersten Jahren ihrer Gründung war die VOS eine vor allem auf Westberlin beschränkte Organisation, die stark aktionistisch (z.B. durch Kundgebungen, Öffentliche Erklärungen, Flugblätter) agierte. Dabei war die antikommunistische Grundhaltung – neben den sozialen Forderungen – stets präsent und zentrale ideologische Klammer. Damit stand die VOS in einer Reihe mit ähnlichen Organisationen in Westberlin, beispielsweise der „Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit“ (KgU) und dem „Untersuchungsausschuss freiheitlicher Juristen“ (UfJ), welche vor allem in Westberlin den Diskurs prägten. Als gegen Mitte der 1950er Jahre die VOS auch auf dem Gebiet der Bundesrepublik immer stärker

vertreten und straffer organisiert wurde, waren Änderungen in Aktionsformen und personeller Besetzung unvermeidlich.

Mitte der 1950er Jahre geriet die VOS in heftige interne Auseinandersetzungen. Diese begannen mit einem Streit über Zuständigkeiten und die interne Verteilung von Geldern, wuchsen sich aber schnell zu einem Konflikt um den Führungsanspruch innerhalb der VOS aus. Eine größtenteils in Berlin ansässige Fraktion um den Bundesvorsitzenden der VOS, Wilhelm Kalweit, und eine sich vor allem aus Funktionären in den westdeutschen Bundesländern rekrutierende Gruppe um den offiziellen Vertreter der VOS in Bonn, Werner Köhler, kämpften um Macht in und künftige Schwerpunkte der VOS. Aus diesen Konflikten – die sich in erster Linie auf der Ebene interner Schriftwechsel und Konfrontationen auf Versammlungen abspielten – ging Köhler als Sieger hervor und sollte die VOS für die nächsten Jahrzehnte prägen. Köhler stammte aus Schlesien, war in der SBZ als ehemaliger Beamter in Sachsenhausen in Haft und war später lange im Bundeswirtschaftsministerium beschäftigt. Parallel dazu konnte die VOS 1955 ihren ersten großen politischen Erfolg feiern: Mit der Verabschiedung des sogenannten Häftlingshilfegesetzes (HHG) wurden erstmals Entschädigungsleistungen – auch wenn sie explizit nicht als solche bezeichnet wurden – für ehemals in der SBZ/DDR politisch Inhaftierte zugänglich gemacht. Unter Köhler schlug die VOS in den folgenden Jahren einen neuen politischen Kurs ein. So nahmen öffentliche Attacken auf Regierung bzw. Politiker deutlich ab und die VOS näherte sich dem Regierungskurs an. Zwar verlor die „Freiheitsglocke“ keineswegs ihren fundamental antikommunistischen Grundtenor – der in den 1950er Jahren auch dem politischen Mainstream der Bundesrepublik entsprach. Dennoch räumte das Vereinsorgan immer mehr Raum ein für programmatische Erklärungen von (Regierungs-)Politikern, Informationen zur Sozialgesetzgebung und allgemeine politische Bildung. Die VOS entwickelte sich in den Jahren 1955 bis 1962 von einem selbsterklärten antikommunistischen Kampfbund zu einer halbstaatlichen bzw. staatsnahen Organisation, welche nicht nur ideologisch die Regierungslinie mittrug, sondern auch organisatorisch (u.a. durch Fördermittel) stark an staatliche Stellen gebunden war. Dabei diente sie als wechselseitiger Transmissionsriemen zwischen ehemals politisch Inhaftierten und Regierungsstellen bzw. Verwaltung u.a. für die Artikulierung von Forderungen sowie politische und individuelle Beratung.

Gleichzeitig waren die 1950er und 60er Jahre für die VOS durch eine steigende Anzahl Abspaltungen geprägt. War 1951 der „Bund der Opfer des Stalinismus“ (BOS) nach wenigen Monaten wieder in der VOS aufgegangen, erwies sich der 1956 gegründete „Verband politischer Sowjetgefangener“, später „Gemeinschafts-Verband politischer Sowjetgefangener“ (VPS/GVPS) als deutlich langlebiger. Ab Ende der 1950er Jahre nahmen Zahl und Häufigkeit der Neugründungen deutlich zu. Insbesondere in (West-)Berlin nahm das Feld der Organisationen ehemals politisch Inhaftierter beinahe unüberschaubare Ausmaße an. So existierten neben GVPS und z.B. der „Vereinigung politischer Häftlinge“ (VPH), welche sich später weiter aufspaltete, auch verschiedene Geflüchteten-Organisationen, etwa der

„Zentralverband Politischer Ostflüchtlinge und Ostgeschädigter“ (ZPO) oder der „Gesamtverband der Sowjetzonenflüchtlinge“, welche eigene Unterorganisationen für Betroffene aufwiesen. Zwar gab es durch Aktionsausschüsse und später die kurzlebige „Politische Aktionsgemeinschaft“ (PAG) immer wieder Bestrebungen zu einem gemeinsamen Vorgehen, dieses scheiterte jedoch stets an inhaltlichen und persönlichen Differenzen. Diese Spaltungen beschränken sich bis in die 1970er Jahre jedoch in erster Linie auf Westberlin, in der Bundesrepublik stellte die VOS stets die größte und einflussreichste Betroffenenorganisation dar.

Mit der Veröffentlichung des sogenannten Verschollenenmemorandums im Januar 1963 begann für die VOS eine Phase des politischen Einflussverlustes. Darin positionierte sie sich erstmals – zusammen mit der Kriegsgefangenenorganisation „Verband der Heimkehrer“ (VdH) – klar gegen die Politik der Bundesregierung gegenüber der UdSSR bzw. kritisierte die Kooperation zwischen dem Deutschen Roten Kreuz und sowjetischen Stellen. Sie forderte eine konfrontativere Haltung der Bundesregierung in Bezug auf dieses Thema sowie diesbezügliche Verhandlungen auf Regierungsebene – durch öffentlichen Druck sollten die Verantwortlichen zum Handeln gezwungen werden. Zwar wurde der Konflikt – unter weitgehender Ausschaltung einer größeren Öffentlichkeit – zumindest befriedet, wenn auch nicht beigelegt, für die VOS markierte dieser Vorgang jedoch den Beginn eines immer weiter zunehmenden Verlustes an politischem Gewicht und öffentlichem Interesse. Ab den 1960ern fiel zudem die Zahl der Neueintritte rapide ab und die Austritte nahmen deutlich zu. In der Folge sank die Zahl der Mitglieder von – offiziell – 23.000 im September 1963 auf – aus internen Unterlagen hervorgehend – nur noch ca. 2.500 im Jahr 1978.

Werner Köhler prägte die VOS bis in die Mitte der 1970er Jahre – bis 1966 als Bundesvorsitzender, danach als Bundesgeschäftsführer. Mit der Wahl Erhard Göhls 1976 versuchte die VOS einen deutlich konfrontativeren Kurs gegenüber der Bundesregierung einzuschlagen, scheiterte damit jedoch. Die Wahl von Jutta Giersch 1978 läutete eine Phase der betont konstruktiven, sachlichen Zusammenarbeit mit Behörden und Politik ein, die jedoch innerhalb der VOS keineswegs unumstritten war. Dennoch gelang es Giersch, auch auf der Generalversammlung 1980 eine Machtübernahme einer deutlich radikaleren Gruppe jüngerer ehemals Inhaftierter zu verhindern.

Die 1980er waren für die VOS geprägt vom Versuch, einerseits von den Behörden als seriöser Ansprechpartner wahrgenommen zu werden, andererseits gegenüber der verbliebenen Mitgliedschaft politische Haltung zu beweisen. Die „Internationale Gesellschaft für Menschenrechte“ (IGfM) wuchs – nachdem sie in den 1970er Jahren noch mit der VOS kooperierte – zu einem ernsthaften Konkurrenten um Mitglieder und öffentliche Wahrnehmung heran.

Die Geschichte der VOS illustriert eindrucksvoll die Herausforderungen, die sich einer Organisation stellen, welche nicht nur auf sozialpolitische Vertretung zielte, sondern darüber hinaus in den zeitgenössischen politischen Diskurs einwirken wollte. Einerseits bestätigen sich einige von Jörg Siegmund

gemachte, grundsätzliche Überlegungen zur Organisationsfähigkeit von Betroffeneninteressen, ebenso die von David Clarke vorgeschlagenen Thesen zur Parallelität der VOS-Rhetorik mit der bundesrepublikanischen Deutschlandpolitik. Andererseits zeigt sich durch die genauere Betrachtung einer umfangreicheren Quellenbasis ein deutlich differenzierteres Bild. Da die VOS sich ab Mitte der 1950er Jahre als Transmissionsriemen zwischen ministerialer Verwaltung und Betroffenen etablierte, ergab sich daraus ein Geflecht wechselseitiger Abhängigkeit, dass implodierte, sobald sich deren Interessen auseinanderentwickelten.

Natürlich ist die VOS heute inhaltlich, strukturell und personell eine andere Organisation als vor 1989/90. Dennoch hilft uns das Beispiel der VOS, zu verstehen, wie gesellschaftliche, politische und die Interessen Betroffener interagieren, ineinandergreifen und in Konflikt geraten können. Dies mag zum Verständnis manch aktueller politischer Diskurse beitragen.

Kurzbiografie

Balthasar Dusch, geboren 1993 in Regensburg, studierte Geschichte und Politikwissenschaft an der Universität Regensburg, später mittlere und neuere Geschichte an der Universität Leipzig, davon ein Semester an der Belarussischen Staatlichen Universität Minsk. Es folgten Anstellungen an der Fernuniversität Hagen und dem Bundestag. Seit 2019 ist er als Mitarbeiter für Erschließungsprojekte beim Archiv Bürgerbewegung Leipzig tätig. Er promoviert bei Prof. Dr. Alfons Kenkmann in Leipzig.

Vorläufige Gliederung

1. Einleitung

2. Historische Rahmenbedingungen

2.1 Das Repressionssystem der SBZ/DDR

2.2 Westdeutschland und politische Repression in der SBZ/DDR

Widerstand & Journalismus – Gitta Bauer

3. Strukturelle Entwicklung

3.1 Kampfbund (bis 1955)

3.2 Halbstaatlicher Akteur (1955 bis 1962)

3.3 Sozialverband (1963 bis 1979)

3.4 Exkurs: Die VOS in den 1980er Jahren

Hilflose Ankunft – Johannes P.

4. Mitgliedschaft

4.1 Bedingungen der Mitgliedschaft

4.2 Statistische Analyse

4.2.1 Eckdaten der Stichprobe

4.2.2 Biografie & Haft

4.3 Frauen in der VOS

4.4 Als Jugendliche inhaftierte Mitglieder

4.5 Funktionärssebene der VOS

Repression im neuen Gewand – Heinz E.

5. Funktionen

5.1 Zielsetzung

5.1.1 Formulierte Zielsetzungen

5.1.2 Außenwirkung & Darstellung

5.2 VOS als Handlungspraxis

5.2.1 Entschädigungsgesetze

5.2.2 Sozialberatung

5.2.3 Funktionale Entnazifizierung

5.2.4. Antikommunismus

5.2.5 Weitere Mobilisationsfaktoren

6. Fazit

„Die Mauer was das Kondom der DDR“. Über die Rolle der Ärzteschaft und Staatssicherheit in der HIV-Pandemie.

Das Jahr 1981 leitete mit den ersten bestätigten AIDS-Fällen in den USA eine Zeitenwende in der modernen Medizin ein. Diese Pandemie legte nicht nur schonungslos ihre Grenzen offen, sondern wurde in gleichem Maße als ein Angriff auf die gesellschaftliche und sexuelle Freiheit wahrgenommen. Die DDR konnte sich – aller Abschottungsrhetorik zum Trotz – gegen die als dekadente Westerkrankung stigmatisierte Pandemie nicht wehren. Spätestens 1985 erkrankte der erste ostdeutsche Bürger an AIDS. Die Pandemiebekämpfung knüpfte zunächst an die seuchenhygienischen Maßnahmen an, welche nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges im Kampf gegen die starke Ausbreitung von Geschlechtskrankheiten erprobt worden waren. Dies bedeutete u.a. für Infizierte eine namentliche Meldepflicht, Offenbarung gegenüber behandelnden Ärzten, Arzttzwang sowie regelmäßige Vorstellungen in dafür vorgesehenen Konsultationszentren. Die Nichteinhaltung des Maßnahmenkataloges hatte für Infizierte juristische Konsequenzen, welche bis zur Gefängnisstrafe reichen konnten. Um einer Hysterie wie im Westen zuvorzukommen, verhängte die Staatsführung ein restriktives Informationsembargo. Auskünfte zu der neuen Erkrankung waren häufig auf medizinische Fragen beschränkt und nur in den vorgesehenen Testzentren verfügbar. Im weiteren Verlauf zeigte sich jedoch, dass es nicht möglich war die Infektionsdynamik auszubremsen. 1988 entschied sich die politische Führung zum Paradigmenwechsel. Es folgte eine großangelegte Informationskampagne über das Deutsche Hygienemuseum in Dresden, in Fernsehbeiträgen und Zeitschriften. Zusätzlich sollten Kooperationen mit dem Westen entscheidende Durchbrüche in der AIDS-Forschung liefern. 1990 hatten sich 88 DDR-Bürger und 187 ausländische Mitbürger mit HIV infiziert, die Deutsche AIDS-Hilfe in Weimar bewertete die Zeit der AIDS-Pandemie 1992 mit den Worten „Die Mauer war das Kondom der DDR“.

Das Promotionsvorhaben will die populäre Vorstellung, die AIDS-Pandemie sei eine Randnotiz in der DDR-Geschichte gewesen, widerlegen. Untersucht werden die gesellschaftlichen Umwälzungen, die sich in Folge der Pandemie vollzogen. Weiterhin wird die medizinische Behandlung, die Patienten unter dem allumfassenden Mangel erwarten konnten, fokussiert und danach gefragt, wie Wissen zu der neuen Infektionskrankheit innerhalb der Ärzteschaft produziert und verbreitet wurde. Welche Rolle spielten Ärzte im Konfliktfeld von Patientenschutz und staatlichem Paternalismus? Aufgrund der Omnipräsenz und zentralen Bedeutung der Staatssicherheit in der DDR ist neben den staatlichen Maßnahmen, auch ihre Rolle und Funktion im Pandemiemanagement in den Blick zu nehmen. Erste Quellenrecherchen zeigen das Bild einer stark internationalisierten Medizin, wobei der Wissenstransfer vor allem von West nach Ost durch Fachzeitschriften und Krankenhaushospitalationen erfolgte. Patienten und Bürger orientierten sich, aus Frust über die spärlichen Informationen in der DDR, an westlichen

Informationskanälen. Die ersten ostdeutschen Selbsthilfegruppen etablierten Kontakte zu den Kollegen aus der BRD und emanzipierten sich von staatlicher Bevormundung. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welchen Einfluss die AIDS-Pandemie auf die zunehmende Entfremdung von Staat und Gesellschaft hatte und ob AIDS sogar als Faktor für die sich anbahnende Wende angesehen werden kann.

Als Quellengrundlage für die Promotion dienen unter anderem Akten aus dem Bundesarchiv, medizinische Fachzeitschriften wie die „Zeitschrift für klinische Medizin“ oder „Das Deutsche Gesundheitswesen“, ärztliche Biografien, Akten der Staatssicherheit und Zeitschriften der Deutschen AIDS-Hilfe. Zusätzlich sollen durch Interviews mit Ärzten und Betroffenen Erfahrungen der Akteure eingeflochten werden. Diese Arbeit ergänzt durch ihre ostdeutsche Perspektive die eher westlich geprägte AIDS-Forschung und nimmt erstmals Wahrnehmungen und Folgen der Pandemie in der DDR in den Blick.

Kurzbiografie

Johann-Philip Starke, geboren 1996 in Neubrandenburg, studierte Humanmedizin an der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH). Er war als studentische Hilfskraft am DFG geförderten Forschungsprojekt „Pinning Down the Hypothetical, Pandemic Preparedness since the 1990s“ beteiligt. Er promoviert bei Prof. Heiko Stoff am Institut für Ethik, Geschichte und Philosophie der Medizin der MHH.

Vorläufige Gliederung

Einleitung (Fragestellung, Forschungsstand, Quellen, Methoden)

Kapitel I: Pandemie der Moderne- Der DDR-Staat und AIDS

- 1.1. Was ist AIDS - Ein Historischer Abriss der weltweiten AIDS-Pandemie
- 1.2. „Sozialismus ist die beste Prophylaxe“ - Erste staatliche Reaktion und Maßnahmen auf AIDS
- 1.3. Ausbreitungsdynamik und der „typische“ HIV-Patient in der DDR
- 1.4. Medizinische und politische Probleme der „neuen“ Risikokollektive
- 1.5. Paradigmenwechsel und neue Wege in der Seuchenbekämpfung
- 1.6. Ostdeutsche AIDS-Forschungen - Autarkiebestrebungen des DDR-Staates

Kapitel II: Die Ärzteschaft in der AIDS-Pandemie

- 2.1. Wissensstand ostdeutscher Ärzte über AIDS
- 2.2. Wissenstransfer zwischen Ost und West
- 2.3. Der Weg von der Diagnose zur Behandlung HIV-infizierter Patienten
- 2.4. Stationäre Behandlung manifest erkrankter AIDS-Patienten

2.5. „Willst du ‚Blutkontakte‘ wagen, musst du Gummihandschuh‘ tragen!“ - Gefahren und Schutz des medizinischen Personals in der DDR

2.6. Das Verhältnis zwischen Ärzten und infizierten Patienten

Kapitel III: „Lieber AIDS als gar nichts aus dem Westen!“- Die Ostdeutsche Gesellschaft in der HIV-Pandemie

3.1. Reaktionen und Wissensstand bezüglich HIV

3.2. Kondome, Safer Sex, Broschüren - Möglichkeiten des Wissensgewinnes und Infektionsschutzes

3.3. Kontakt und Vorurteile mit Betroffenen

3.4. Emanzipation jenseits der Mauer - Selbsthilfegruppen und Betroffenenverbände in der DDR

3.5. Wissensaustausch und Machtkämpfe - Herausforderungen der Selbsthilfegruppen

Kapitel IV: Die Rolle des Ministeriums für Staatsicherheit in der AIDS-Pandemie

4.1. Kaderschulungen und innerbehördliche Auseinandersetzung mit HIV

4.2. Pandemie- und Patientenüberwachung

4.3. AIDS als Biowaffe - Internationale Desinformationskampagnen durch den KGB und der Staatssicherheit

Kapitel V: AIDS und die Wiedervereinigung

5.1. Der „Eiserne Vorhang“ fällt, kommt jetzt die AIDS-Welle?

5.2. Koexistenz oder Fusion? Ostdeutsche Selbsthilfegruppen und ihre westlichen Partner

5.3. Ausblick: Entwicklung der HIV-Zahlen in den neuen Bundesländern

Kapitel VI: Fazit

Sozialistische Milde? Eine Untersuchung zu Freispruch und Nichtbestrafung in der DDR anhand von § 8 und § 9 Strafrechtsergänzungsgesetz

Politische Verurteilungen durch die Strafjustiz der DDR wurden in der Forschung vergleichsweise früh und intensiv beleuchtet. Anders verhält es sich mit dem bisher unerforschten Komplex der Freisprüche und Nichtbestrafungen und der Frage nach einem etwaigen politischen Impetus. Ihm widmet sich dieses Promotionsvorhaben. Im Mittelpunkt steht dabei die erstmalige Rechtsprechungsauswertung des Obersten Gerichts der DDR (OG) in Kassationsentscheidungen zu § 8 und § 9 Strafrechtsergänzungsgesetz (StEG), deren Erlass und Außerkrafttreten Beginn und Ende der Untersuchung markieren. Die sich durch die Urteilsauswertung und die (Ermittlungs-)Akten ergebende justizielle Perspektive wird durch Quellen zu Entstehung und Evaluierung des Strafrechtsergänzungsgesetzes und den sogenannten Rechtspflegebeschlüssen ergänzt.

Die Kassationsrechtsprechung des Obersten Gerichts zu § 8 und § 9 StEG bietet sich aus mehreren Gründen als Forschungsgegenstand an: Mit der Kassation konnten in der DDR unter anderem die Generalstaatsanwaltschaft und der Präsident des Obersten Gerichts rechtskräftige Entscheidungen aufheben. Das heißt, dass mit der Auswertung dieses standardisierten Quellenbestandes auch jene Urteile und Beschlüsse der Kreis- und Bezirksgerichte untersucht werden können, die mit der Kassation aufgehoben werden sollten. Diese geben wiederum Einblicke in vornehmlich ländliches Leben in der Aufbau- und Stabilisierungsphase der DDR. Durch den Verfahrensverlauf bei der Kassation lässt sich außerdem untersuchen, welche divergierenden Ansichten die verschiedenen Instanzen und die die Kassation einlegenden Institutionen bei Anwendung beziehungsweise Nichtanwendung von § 8 und § 9 StEG vertraten. Damit geht die Frage nach den Handlungsspielräumen der Akteure und der Bedeutung des Ministeriums für Staatssicherheit einher.

Neben der Steuerungsmöglichkeit der Kassation verdienen auch die generalklauselartige Formulierung von § 8 und § 9 StEG und das aus dem sowjetischen Strafrecht stammende zentrale Tatbestandsmerkmal der „Gesellschaftsgefährlichkeit“ Beachtung. § 8 StEG bestimmte, dass eine Handlung keine Straftat darstellte, wenn diese zwar einen gesetzlichen Tatbestand erfüllte, aber nicht „gesellschaftsgefährlich“ war. Bei Anwendung der Norm kam es zum Freispruch. Die „Gesellschaftsgefährlichkeit“ sollte also Gradmesser für das Vorliegen einer strafbaren Handlung sein (sogenannter materieller Verbrechensbegriff). Nach § 9 StEG konnte unter anderem dann von einer Bestrafung abgesehen werden, wenn die Tat zum Zeitpunkt des Strafverfahrens nicht mehr „gesellschaftsgefährlich“ war. Mitte der 1950er-Jahre definierten die Juristen John Lekschas und Joachim Renneberg die Gefährdung der „von den Arbeitern und Bauern errichtete[n] staatliche[n] und gesellschaftliche[n] Ordnung in der

Deutschen Demokratischen Republik“ als maßgebend. Wann eine solche laut Justizorganen vorlag, veränderte sich trotz des kurzen Untersuchungszeitraums häufig. Insbesondere Ent- und Restalinisierungsimpulse brachten bei der Rechtsprechung zu § 19 (Staatsgefährdende Propaganda und Hetze) und § 20 StEG (Staatsverleumdung) entsprechende Schwankungen mit sich. Ein Ziel des Promotionsvorhabens ist es, dies anhand von Fallstudien zu zeigen. Zwei Beispiele sollen im Folgenden das Vorgehen illustrieren.

„Die infolge der politisch notwendigen Abwehr der Provokation eingetretene geringfügige körperliche Beeinträchtigung hat keine gesellschaftsgefährlichen Folgen.“ (Dezember 1959)

Im Mai 1959 eskalierte ein Streit um den Abtransport von Milch in einem Stall im Kreis Neubrandenburg. Beteiligt waren zunächst nur das Mitglied des Gemeinderates Wolfgang Fischer und Fritz-Wilhelm Winkler. Letzterer fühlte sich von Fischer ungerecht behandelt und vermutete, dass dieser die übrigen Bauern des Ortes und den Gemeinderat gegen ihn aufgehetzt hatte. Aus dem Grund bezeichnete er unter anderem den Gemeinderat als „Lumpenpack“. Nachdem Winkler der Aufforderung, den Stall zu verlassen, mehrfach nicht nachgekommen war, drängte Fischer ihn hinaus. Sein Sohn Emil entriß Winkler dabei eine Forke, weil er einen Angriff auf seinen Vater vermutete und schlug Winkler damit auf den Hinterkopf. Laut Urteil des Kreisgerichts Neubrandenburg bestand nach Abnahme der Forke keine Notwehrlage mehr; die Handlung von Emil Fischer war dementsprechend nicht gerechtfertigt.

Die Anklageschrift des Staatsanwalts des Kreises Neubrandenburg bewertete die eingetretene Verletzung als „gesellschaftsgefährlich“, denn: „Nur gesunde Menschen können eine gute Arbeit leisten.“ Die Aussage über den Gemeinderat wirke zwar „erheblich mindernd“ auf die „Gesellschaftsgefährlichkeit“, der Angriff auf Winkler sei aber dennoch nicht zu entschuldigen, so auch das Urteil des Kreisgerichts Neubrandenburg. Emil Fischer wurde wegen gefährlicher Körperverletzung bedingt zu zweieinhalb Monaten Gefängnis verurteilt und die Bewährungszeit auf zwei Jahre festgesetzt.

An der Richtigkeit des Urteils kamen allerdings Zweifel auf, beispielsweise sprach die Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Neubrandenburg in einem Bericht des Instrukteureinsatzes im Volkspolizeikreisamt Neubrandenburg davon, dass bei „richtiger klassenmäßigen Beurteilung“ nur Winkler hätte bestraft werden dürfen. Nach Absprache mit der Staatsanwaltschaft des Bezirks solle die Möglichkeit der Kassation geprüft werden. Auch Wolfgang Fischer beeinflusste die Verurteilung seines Sohnes: Er wollte die Arbeit im Gemeinderat aufgeben. Bei der Staatsanwaltschaft des Bezirks Neubrandenburg gab er zu Protokoll, dass er bisher davon ausgegangen war, „daß ein Volksvertreter, der für unseren Arbeiter-und-Bauern-Staat eintritt von unseren Volksorganen [handschriftlich korrigiert zu Staatsorganen] auch entsprechend geschützt wird“. Rückendeckung gab es auch von der Bürgermeisterin des Ortes: In der Gemeinde habe es Unruhen wegen des Urteils gegeben, Mitglieder des

Gemeinderates wollten nicht weiterarbeiten und auch die Gründung einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft (LPG) werde erschwert. Sie plädierte für eine Aufhebung des Urteils.

Das Oberste Gericht beschäftigte sich mit dem Fall im Dezember 1959 nach einem Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts. Unter Rückgriff auf § 8 StEG sprach es Emil Fischer frei. Das Urteil des Kreisgerichts widerspreche dem Erfordernis, „die gesetzmäßige Tätigkeit der örtlichen Organe der Staatsmacht und ihrer Mitglieder vor Angriffen feindlicher Elemente oder im Bewußtsein zurückgebliebener Bürger umfassend zu schützen“. Formal liege zwar der Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung vor, mangels schädlicher Folgen für die DDR gäbe es aber keine strafbare Handlung.

Stattdessen wurde im Juli 1959 gegen Fritz-Wilhelm Winkler ein Ermittlungsverfahren wegen Staatsverleumdung (§ 20 StEG) eingeleitet. Er wurde vom Kreisgericht zu einer sechsmonatigen Haftstrafe verurteilt, die jedoch noch vor Haftantritt bedingt ausgesetzt wurde. Ein Führungsbericht der National-Demokratischen Partei Deutschlands (NDPD) bescheinigte ihm, dass er sich bemühe, sich zu qualifizieren, „um als Mitglied unserer Gesellschaft einen entsprechenden Beitrag leisten zu können.“ Unter anderem habe er versucht, Mitglieder der Partei für den Eintritt in die LPG zu gewinnen.

„Dieses Verhalten ist, ohne seine moralisch-politische Mißbilligung herabzumindern, Ausdruck von Disziplinlosigkeit“ (April 1962)

Dass unter Staatsverleumdung subsumierbare Handlungen vom Obersten Gericht weniger als zwei Jahre später ganz anders beurteilt werden konnten, zeigt ein Fall aus Leipzig. Gustav Glaser war vor einer HO-Gaststätte auf eine Person mit Parteiabzeichen der SED am Jackenaufschlag mit den Worten zugetreten: „Was willst Du hier und noch dazu mit dem Parteiabzeichen?“. Dann versuchte er an ihr Revers zu greifen. Kurz vor dem Abtransport mit dem Streifenwagen rief er einem Zeugen, der ihn zur Rede gestellt hatte, zu, dass er sich diesen merken werde. Auch er war durch das Parteiabzeichen an seiner Kleidung als SED-Mitglied zu erkennen.

Das Kreisgericht Leipzig – Stadtbezirk Nordost – verhängte im September 1961 eine Gefängnisstrafe von einem Jahr und zwei Monaten. Die Handlung von Glaser sei gefährlich und unterstütze „die Feinde bei der Wühltätigkeit“. Auch der Beschluss des Bezirksgerichts, der die Berufung von Glaser als offensichtlich unbegründet verwarf, blieb auf dem Standpunkt, dass „Angriffe auf Genossen und das Parteiabzeichen [...] hart bestraft werden“ müssen. Dies läge im Schutzinteresse der Gesellschaft und sei nötig für eine erzieherische Wirkung des Urteils. Der zuständige Kreisstaatsanwalt, zur Stellungnahme über die eingelegte Berufung aufgefordert, äußerte sich inhaltlich nicht, da der Fall für ihn klar war. Das Verfahren schien abgeschlossen.

Doch im März 1962 kam erneut Bewegung in die Sache: Glaser wurde aus der Haft entlassen, da der Präsident des Obersten Gericht einen Kassationsantrag mit begründeter Aussicht auf Erfolg gestellt hatte. Das Oberste Gericht hob das Urteil des Kreisgerichts und den Beschluss des Bezirksgerichts auf

und sprach Glaser von der Anklage der Staatsverleumdung frei. Er habe unter Alkoholeinfluss gestanden und sei verärgert gewesen, keinen weiteren Alkohol ausgeschenkt zu bekommen. Politische Beweggründe seien nicht erkennbar. Formal seien die Tatbestandsmerkmale der Staatsverleumdung erfüllt, wegen der Geringfügigkeit der Handlung und mangels schädlicher Folgen für die DDR fehle es aber an der strafbaren Handlung.

Was also war seit dem „Forke-Urteil“ passiert? Gewiss: Einzelne Fallstudien sind nie vollständig miteinander vergleichbar. In den beiden Fällen entschieden zudem nicht dieselben Richterinnen und Richter, es handelte sich nicht einmal um denselben Strafsenat: Der Freispruch für Emil Fischer wurde wegen des Vorwurfs der gefährlichen Körperverletzung vom 3. Strafsenat des Obersten Gerichts verhandelt. In der bisherigen Forschung wurden vor allem die 1er-Strafsenate als „politische“ Strafsenate in den Blick genommen. Fälle wie dieser zeigen aber, dass die formale Einteilung in „politische“ und „unpolitische“ Strafsenate und Strafdelikte zu kurz greifen kann.

Dennoch kann eine solche Andersbehandlung jedenfalls vergleichbarer „politischer“ Tatvorwürfe vor dem Obersten Gericht der DDR nicht losgelöst von anderen Entwicklungen im Staatsapparat erfolgt sein. Aufschluss gibt das Kassationsurteil des Obersten Gerichts zugunsten von Glaser selbst. Es verweist auf die Richtlinie Nr. 13 des Plenums des Obersten Gerichts der DDR vom 14. April 1962 und die darin enthaltene Pflicht, Sachverhalte umfassend zu erforschen. Dies beinhaltet einerseits eine Prüfung der Tatumstände und der Ursachen und Zusammenhänge der Handlung. Andererseits sind aber auch die Persönlichkeit des Täters und hier insbesondere seine bewussteinsmäßige Entwicklung und sein gesellschaftliches Gesamtverhalten einzubeziehen. Die Richtlinie fügt sich ein in den Kontext der Vorläufer des „Rechtspfegerlasses“, die ganz im Sinne des Ulbricht'schen Erziehungsansatzes durch umfassende Erforschung von tatbegünstigenden Umständen auf Straftaten reagieren wollten. „Feinde“ der DDR waren von diesem Erziehungsansatz allerdings ausgenommen. Eine Auswertung der Rechtsprechung des 1a- und 1b-Strafsenats anlässlich einer Sitzung des Staatsrates im Januar 1961 zeigt die praktische Relevanz des Entstalinisierungsvorstoßes: Noch würden ca. 5000 (die Zahlenangabe ist auf dem Dokument handschriftlich ergänzt) Arbeiter wegen Hetze oder Staatsverleumdung pro Jahr verurteilt. Dies sei eine „außerordentlich bedenkliche Anklage- und Strafpolitik“. Auch der Zeitpunkt des Kassationsurteils zugunsten von Glaser muss berücksichtigt werden: Nach verschärften Sanktionen kurz nach Mauerbau sollte die Verfolgung im Inneren der DDR nun langsam gesenkt werden.

Dieser Schlingerkurs musste sich auch auf das Justizpersonal auswirken. Dass bei diesem Unsicherheiten bestanden, zeigen beispielsweise die Berichte eines OG-Richters, der zugleich als Inoffizieller Mitarbeiter (IM) der HA V/1 fungierte. Während er im September 1958 noch kritisiert hatte, dass Arbeiter vorschnell zu Staatsverbrechern gemacht würden und dass in der Mehrzahl der Bezirke das Motto

herrsche: „Lieber einige Monate mehr geben, als das ich wegen liberalistischer Tendenzen kritisiert werde!“, monierte er schon im November 1958 dieselben Tendenzen bei OG-Kollegen. Auch im Februar 1960 schätzte er ein, dass bei einem Kollegen, der das Oberste Gericht aufgrund „liberalistischer“ Ansichten verlassen musste und nun an einem Bezirksgericht arbeitete, selbige weiterhin vorhanden seien. Im November 1961 verglich er dann die „liberalistischen“ Tendenzen eines Strafsenats am Obersten Gericht mit denen im Jahr 1957, die zur Versetzung mehrerer Personen und zur Neueinsetzung eines neuen Vizepräsidenten am Obersten Gericht geführt hatten. Und in einem Bericht von April 1962 sprach er davon, dass der Staatsratsbeschluss am Obersten Gericht einseitig zugunsten von Betroffenen ausgelegt werde und die „Frage des Schutzes des Staates gegenüber Feinden“ unterschätzt werde. Die politischen Vorgaben, die selbst Schwankungen unterlagen, wurden also auch in der juristischen Praxis mitunter inkonsistent beurteilt. Und: Wenn solche Probleme schon am höchsten Gericht der DDR bestanden, wie sollte es dann bei der Volkspolizei und den Kreis- und Bezirksgerichten aussehen? Dies gilt es nachzuvollziehen.

§ 8 und § 9 StEG boten also in diesen Zeiten politischer Veränderungen ein flexibles justizpolitisches Instrument. Je nach Ausgestaltung des Tatbestandsmerkmals der „Gesellschaftsgefährlichkeit“ konnte entweder ein Verteidiger des Systems freigesprochen oder aber der Versuch unternommen werden, einen tatsächlichen oder vermeintlichen Gegner des Systems wieder in selbiges einzugliedern.

Der politische Erziehungswille klang Mitte der 1960er-Jahre ab. Auch im Fallsample gibt es ab 1963 keine Fälle mehr zu Staatsgefährdender Propaganda und Hetze (§ 19 StEG) oder zur Staatsverleumdung (§ 20 StEG).

Kurzbiografie

Isa Klinger, geboren 1997 in Berlin, studierte Rechtswissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin und an der Universidade de Lisboa. Ihr Schwerpunktstudium absolvierte sie in Zeitgeschichte und zeitgenössischer Theorie des Rechts. 2022 legte sie das Erste Juristische Staatsexamen ab. Ihre Dissertation wird von Prof. Dr. Florian Jeßberger (Humboldt-Universität zu Berlin) betreut.

Vorläufige Gliederung

A. Einführung

B. „Gesellschaftsgefährlichkeit“

I. Genese

II. Anwendungsbereiche

III. „Der Ausschluß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“ nach dem Strafrechtsergänzungsgesetz

1. Entstehungsgeschichte des Strafrechtsergänzungsgesetzes

2. „Gesellschaftlich nützliche Kritik“ als Vorläufer?

3. § 8 StEG
 - a. Ideengeschichte: der materielle Verbrechenbegriff
 - b. Zielsetzung
 - c. Tatbestandsmerkmale
 - d. Ausblick: § 3 Abs. 1 StGB-DDR
4. § 9 StEG
 - a. Ideengeschichte
 - b. Zielsetzung
 - c. Tatbestandsmerkmale
 - d. Ausblick: § 25 StGB-DDR
5. Einordnung der § 8 und § 9 StEG in das Rechtsquellengefüge
6. Konflikt- und Schiedskommissionen

C. Freispruch und Nichtbestrafung aufgrund mangelnder „Gesellschaftsgefährlichkeit“

- I. Die Kassation
- II. Asymmetrie der Quellen
- III. Anwendungsprobleme im Spiegel von Aussprachen und Analysen
- IV. Anwendungsrichtlinien
- V. Quantitative Auswertung der Urteile
 1. § 8 und § 9 StEG in den Entscheidungssammlungen
 2. Verhältnis des Obersten Gerichts zu den Kreis- und Bezirksgerichten
- VI. Qualitative Auswertung der Urteile
 1. „Der Provokateur hat die ihm auf Grund seiner Provokation entstandenen Nachteile selbst zu verantworten“
 2. Wann liegt „staatsgefährdende Propaganda und Hetze“ und „Staatsverleumdung“ vor?
Das Oberste Gericht hat das letzte Wort
 3. Als „Rückkehrer“ in der DDR
 4. Tatort Arbeitsplatz
 - a. Der Schutz von Volkseigentum
 - b. Schwerpunkt Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft
 - c. Volkspolizei und Nationale Volksarmee
 5. Alkohol
 6. IM-Tätigkeit und (Ermittlungs-)Verfahren
 7. Operative Bearbeitungen durch das Ministerium für Staatssicherheit
 8. Richter als IM

D. Fazit

HANNAH HIERONYMUS

Psychisch kranke Straftäter. Schuldfähigkeit, Einweisung und die forensische Psychiatrie in der DDR

Das Strafrecht ist ein Spiegel der Wert- und Moralvorstellungen einer Gesellschaft. Forderungen nach Sühne und Prävention von Straftaten prägen die Menschheitsgeschichte. Seit Schriftkunde vorhanden ist, wird angenommen, dass psychisch gestörte Menschen anders behandelt werden sollten als Personen, die in ihrer Einsichts- und Steuerungsfähigkeit nicht beschränkt sind. Schon der babylonische Codex Hammurabi (1750 v. Chr.), der Sachsenspiegel (um 1230) und die Constitutio Criminalis Carolina (1532) schränkten die Verantwortlichkeit psychisch erkrankter Straftäter ein. Viele strafrechtliche Bestimmungen seit 1800 berücksichtigen die individuelle psychische Verfassung des Täters. Im Laufe des 19. Jahrhunderts etablierte sich die forensische Psychiatrie als Wissenschaft und beschäftigt sich als Teil der Psychiatrie mit Verantwortungs- oder Zurechnungsfähigkeit (juristisch heute: Schuldfähigkeit), Behandlung und Resozialisierung. Der psychiatrische Erkenntnisstand spiegelt sich auch in § 51 des Reichsstrafgesetzbuches (von 1871) und in den heute geltenden §§ 20, 21 StGB wider. Danach handelt ein Mensch ohne oder mit verminderter Schuld, wenn er nicht in der Lage ist, das Unrecht seiner Tat zu erkennen und entsprechend zu handeln. Die Schuld ist eine zwingende Voraussetzung für die Strafe, sodass ein Täter ohne Schuld nicht bestraft werden kann. Allerdings erfolgt notfalls eine Einweisung in eine psychiatrische Anstalt.

Jede strafrechtliche Ordnung spiegelt den Zeitgeist in der jeweiligen Gesellschaft wider. Besonders der Umgang mit gefährlichen Straftätern wird seit Jahrhunderten in Europa diskutiert. Heute können Täter nach dem Absitzen ihrer Strafe in die Sicherungsverwahrung genommen werden, solange sie noch als Gefahr für ihre Mitmenschen angesehen werden. Diese sichernde Unterbringung kann unter Umständen eine lebenslange Freiheitsentziehung für die betroffene Person bedeuten, sodass auch der Bundesgerichtshof sie als „letzte Notmaßnahme der Kriminalpolitik“ bezeichnet.

Erstmalig wurde die Sicherungsverwahrung mit dem „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher vom 24. November 1933“ eingeführt. Dem war eine ausführliche, von Franz v. Liszt angestoßene und inspirierte strafrechtswissenschaftliche Diskussion vorausgegangen. Während des NS wurden diese Regelungen unbestimmt ausgeweitet, zweckentfremdet und dienten dem totalitären und willkürlichen Unrechtsstaat zur Erreichung seiner ideologischen Wahnvorstellungen. Neben der unbestimmten Verwahrung wurde in dem NS-Gesetz auch erstmalig die Unterbringung von psychisch erkrankten Straftätern geregelt. Sie konnten bei fehlender oder verminderter Schuldfähigkeit in eine „Heil- oder Pflegeanstalt“ eingewiesen werden.

Doch was wissen wir in diesem Zusammenhang über die DDR und ihr sozialistisches Straf- und/oder Unterbringungsrecht?

Die im NS erlassenen Normen waren in der BRD bis 1970 in Kraft, während sie in der DDR schon 1952 vom Obersten Gericht für unwirksam erklärt wurden. Ab 1968 galt dort das Einweisungsgesetz. Erkrankte Straffällige konnten in stationären Einrichtungen der Psychiatrie untergebracht werden. Diese Einweisung war unbefristet. In den Kliniken waren die Patienten und die Straftäter gleichgestellt und es gab keine einheitlichen Behandlungs- und Resozialisierungskonzepte.

Das Promotionsprojekt soll die Geschichte der forensischen Psychiatrie und der Einweisung in psychiatrische Anstalten in der DDR auch anhand typischer Fallbeispiele aufarbeiten. Dabei soll es zum einen um die rechtlichen Bestimmungen und den Forschungsstand in der Psychiatrie, aber auch um die konkrete Praxis des Einweisungsprozesses gehen. Vor allem die Gutachten der Sachverständigen und die Rolle der Kreisärzte sollen rechtshistorisch untersucht werden. Dazu ist eine strukturierte Archivrecherche (u.a. in Leipzig u. Berlin) erforderlich. Hier wird rechtshistorisches Neuland betreten: Weder zur Gesetzeslage und deren Entwicklung noch zu Therapieansätzen oder der Gutachtenpraxis gibt es systematische Aufarbeitungen.

Kurzbiografie

Hannah Hieronymus, geboren 2000 in Leipzig, studierte Rechtswissenschaften an der Friedrich-Schiller-Universität in Jena. 2023 legte sie ihre erste juristische Staatsprüfung ab und beendete im Sommer 2024 das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Schwerpunkt Rechtstheorie und Rechtsgeschichte. Sie ist wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Forschungsstelle für DDR-Recht in Jena, die von ihrem Doktorvater Prof. Dr. Adrian Schmidt-Recla geleitet wird.

Vorläufige Gliederung

- A. Einleitung
 - I. Ziel der Arbeit, Forschungsstand, Gang der Untersuchung, Quellenbasis, Thesen
 - II. Die forensische Psychiatrie in Deutschland
 - 1. Abriss über die Geschichte der deutschen forensischen Psychiatrie
 - 2. Einführung des zweispurigen Sanktionensystems
- B. Teil 1: Rechtliche und psychiatrische Rahmenbedingungen in der DDR
 - I. Kapitel I: Normativität
 - 1. Gesetzliche Vorschriften der DDR (Rechtsslage vor und nach 1968)
 - 2. Das Strafgesetzbuch der DDR (ideengeschichtlicher Hintergrund, Reformbestrebungen, relevante Normen)
 - 3. Das Einweisungsgesetz der DDR (ideengeschichtlicher Hintergrund, Reformbestrebungen, relevante Normen)

4. Weitere Gesetze (StPO der DDR, zivilrechtliche Vorschriften zur Vormundschaft und Einweisung)
 5. Einordnung und zusammenfassende Betrachtung der Gesetze: Ausdruck von Behandlung und Resozialisierung oder strenger Strafe?
- II. Kapitel II: Psychiatrische Wissenschaft in der DDR
1. Forschungsstand der forensischen Psychiatrie bis 1949
 2. Wissenschaftliche Erkenntnisse, Erklärungsmodelle und Behandlungskonzeptionen
 3. Berücksichtigung wesentlicher Lehrbücher, Forschungsstellen, lehrender und publizierende Mediziner und Juristen
- C. Teil 2: Empirische Analyse
- Einweisungs- und Unterbringungspraxis im Untersuchungsgebiet Bezirksgericht Leipzig
- Darstellung der analysierten Quellen (Bezirksgericht Leipzig, Parkkrankenhaus Leipzig-Dösen und Klinikum Altscherbitz)
- Differenzierung nach Art der Quelle (Patientenakten, Gerichtsurteile, forensische Gutachten)
- D. Teil 3: Zusammenführung der Ergebnisse (Beantwortung der Thesen, Einordnung der Behandlungsmethoden)
- E. Zusammenfassung
- F. Fazit und Schlussbetrachtung
- G. Anhang
- H. Quellen- und Literaturverzeichnis

Traditionsbestände sozialistischen Zivilrechts. Zur Kotransformation von Normativitätswissen zwischen deutscher Vereinigung und europäischer Integration

Welche Spuren hat das sozialistische Zivilrecht hinterlassen? Dieser Frage geht das Forschungsvorhaben nach. Sie hat zwei Aspekte.

Der erste ist historisch: Wie wird der Traditionsbestand des eigensinnigen Vorhabens, ein genuin bürgerliches Projekt sozialistisch zu reformulieren vor, während und nach dessen Scheitern verhandelt? Hierfür ist zunächst zu klären, was in der historischen Selbstbeschreibung als genuin sozialistisches Zivilrecht angesehen wurde und wie sich diese Vorstellung nach den Zivilrechtskodifikationen in den 1970er-Jahren änderte. Wo wurde Raum oder Not für Änderungen gesehen? Welche Handlungsmöglichkeiten bestanden, um Reformansprüche zwischen Zensur, offiziellen Begriffskorsett und Parteiherrschaft zu artikulieren? Welche Wandlungsprozesse zeigten sich so bereits vor der revolutionären Phase 1989? Ziel ist, in Anschluss an Arbeiten zum Menschenrechts- und Demokratiediskurs in der späten DDR, sich den Handlungsmöglichkeiten für die Artikulation von Reformansprüchen, den vermutlich „allenfalls minimale[n] Spielräumen“, anzunähern.

Sodann wird nach den ost- und westdeutschen rechtspolitischen Vorstellungen der Wiedervereinigung gefragt. Was sollte vom Zivilrecht der DDR übrigbleiben? Wie gestalteten sich die rechtspolitischen Ansichten der letzten DDR-Regierung? Welche Forderungen haben die ministeriellen Arbeitsgruppen formuliert? Wie wurde dies in neuen wissenschaftlichen Foren, wie deutsch-deutschen Tagungen und neu gegründeten Fachzeitschriften, debattiert? Es soll rekonstruiert werden, welche „Erfahrungen beider Rechtsordnungen produktiv zu verarbeiten und für eine Fortentwicklung zu nutzen“ gewesen wären und wie die „Schaffung einheitlichen Rechts auf der Grundlage des DDR-Rechts“ hätte aussehen und welche „Reformanregungen von den zivilrechtlichen Kodifikationen des DDR-Rechts“ hätten ausgehen können.

Abschließend soll der Wirkungsgeschichte dieser Vorstellungen nachgespürt werden. Welche Prägungen und Erfahrungen des sozialistischen Rechtssystems haben sich nach 1990 nachhaltig ausgewirkt? Welche Wechselwirkungen zwischen der deutschen Vereinigung und anderen gleichzeitig stattfindenden Transformationsprozessen, namentlich der europäischen Integration, bestehen im Kontext von Rechtsreformen? Wie hat die Zivilrechtswissenschaft einerseits affirmativ auf eine Angleichung an Regelungsbestände des DDR-Zivilrechts gedrängt, andererseits hiergegen den Vorwurf einer Instrumentalisierung für eine progressivere Rechtspolitik formuliert, die in der „alten“ Bundesrepublik keine Mehrheiten gefunden hätte?

Orientierung bieten dabei kapitelübergreifend die Regelungsbeispiele des ehelichen Güterrechts, des Erbrechts nichtehelicher Kinder und des Kündigungsschutzes bei Mietverträgen als konkrete Ausprägungen der privatrechtlichen Institutionen Familie, Erbe und Vertrag. Die Auswahl begründet sich nicht nur in der besonderen Alltagsrelevanz der entsprechenden Normen, sondern insbesondere in der entgegengesetzten ideologischen und dogmatischen Konstruktion vor 1990. Die Regelungsbeispiele bilden einen Bereich ab, der über die Fachöffentlichkeit hinaus Einfluss hat, in Ost- und Westdeutschland vor 1990 konzeptionell unterschiedlich geregelt war und nach 1990 reformiert worden ist.

Der zweite Aspekt der Frage, dem am Ende der Arbeit nachgegangen wird, ist systematischer Natur und betrifft das Problem der Aneignung rechtlicher Normen. Tradierte Deutungsangebote rechtlicher Aneignungsprozesse, die unter den Begriffen „Rezeption“ oder „Legal Transplant“ firmieren, können die hier angedeuteten Phänomene nur unzureichend erklären und sollen in ihrem modernisierungstheoretischen Anliegen hinterfragt werden. Wie können stattdessen alternative Konzeptionen und Heuristiken aus anderen Teildisziplinen – beispielsweise der „Cultural Translation“ oder der „Kotransformation“ – dabei helfen, die diffusen Rück- und Wechselwirkungen migrierender Normen zu erschließen?

Am Beispiel des ostdeutschen Zivilrechts lässt sich so fragen, wie Normativitätswissen den unmittelbaren Umbruch von 1989/90 überdauert.

Kurzbiografie

Sebastian Eller, geboren 1999 in Berlin, studierte Rechtswissenschaft mit Schwerpunkt Zeitgeschichte und Theorie des Rechts. Seit 2022 ist er wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Juristische Zeitgeschichte und Wirtschaftsrechtsgeschichte (Prof. Dr. Jan Thiesen) an der Humboldt-Universität zu Berlin.

Vorläufige Gliederung

Einleitung

1. Joachim Nawrockis Blick zurück in die Zukunft
2. Forschungsstand
3. Methodisches Vorgehen und Quellengrundlage
4. Gang der Untersuchung

Erster Teil: Zwischen Herrschaftsstabilisierung und Reformanspruch. Reformdiskussionen in Teilen der ostdeutschen Zivilrechtswissenschaft 1980-1989

1. Anita Grandke: Wege zur Gleichberechtigung
2. Richard Halgasch: Erben im Sozialismus
3. Gustav-Adolf Lübchen: Weiterentwicklung der Vertragsbeziehungen
4. Unter Beobachtung? Anmerkungen der westdeutschen Zivilrechtswissenschaft
5. Zwischenfazit: Zivilrecht im Spätsozialismus

Zweiter Teil: Verlustliste des Sozialismus? Verhandlungen der Rechtsangleichung zwischen Ministerialverwaltungen, Rechtswissenschaft und Öffentlichkeit 1989-1990

1. Familie: Unabhängigkeit oder Indoktrination?
 - a. Arbeitsgruppe „Rechts- und Justizreform“
 - b. Arbeitskreis „Deutsche Rechtseinheit im Familien- und Jugendrecht“
 - c. Familienrechtliche Forderungen des Unabhängigen Frauenverbands
2. Erbe: Kleinfamilie oder Rechtssicherheit?
 - a. Ministerialverwaltung
 - b. Deutsche Sektion der Internationalen Juristen-Kommission
 - c. Bürger:innenbriefe
3. Vertrag: Investitionsanreiz oder Kündigungsschutz?
 - a. Arbeitsgruppe „Rechtsfragen, insbesondere Rechtsangleichung“
 - b. Arbeitsgruppe 4: „Zivilrecht, Zivilgerichtsbarkeit“
 - c. Mietrechtlichen Forderungen der „Initiative Mieterbund der DDR“
4. Doppelte Integration? Zur Rolle des EG-Rechts
5. Zwischenfazit: Möglichkeitsräume der Rechtsangleichung

Dritter Teil: Zivilrechtliche Reformprojekte im vereinigten Deutschland 1990-2010

1. Eheliches Güterrecht: Europäische Integration oder Reformauftrag des Einigungsvertrags?
2. Gleichstellung nichtehelicher Kinder: Katalysator westdeutscher Ideen oder Rückgriff auf ostdeutschen Traditionsbestand?
3. Mietrechtlicher Kündigungsschutz: Krisenreaktion oder neue Responsivität?
4. Beitritt zur „Privatrechtsgesellschaft“? Wirklichkeitsdeutung des DDR-Rechts und der Vereinigung durch die westdeutsch sozialisierte Rechtswissenschaft nach 1990
5. Zwischenfazit: Wechsel- und Rückwirkungen von Normativitätswissen

Schluss

1. Ausgeblendete Zäsur, negativer Erinnerungsort, Kolonialisierungsakt. Die diskursive Funktion der Vereinigung in der gesamtdeutschen Rechtswissenschaft
2. Rezeption, Transplant, Translation. Die Vereinigung als Herausforderung für Heuristiken rechtlicher Aneignungsprozesse
3. Zusammenfassung

Summary

Quellen- und Literaturverzeichnis

Personenregister

Sachregister

„Lost female Future?“ Architektinnen und Utopien in Polen und der DDR, 1945-1960

Nach dem Zweiten Weltkrieg entstanden im Einflussbereich der Sowjetunion neue gesellschaftliche Systeme unter der Maxime des Sozialismus. Die politischen Akteure waren gezwungen, aus den Trümmern der alten Gesellschaft einen neuen Staat zu errichten. Sie waren dabei auf die Mitarbeit von kulturellen Eliten und technischen Expertinnen und Experten aus der Zwischenkriegszeit angewiesen. Das Forschungsprojekt untersucht am Beispiel der Deutschen Demokratischen Republik (SBZ/DDR) und der Volksrepublik Polen (VRP) die Entwicklung der architektonischen Praktiken in der Zeit von 1945 bis zu Beginn der 1960er Jahre. Beide Länder nahmen eine zentrale Stellung in Europa ein und mussten nach 1945 mit neu gezogenen Grenzen umgehen.

Der Fokus des Projekts liegt auf der Etablierung der sozialistischen Systeme und den damit einhergehenden architektonischen Praktiken in den beiden sozialistischen Republiken. Dabei wirkten auch Vorstellungen gesellschaftlicher Utopien nach, die sich schon vor dem Zweiten Weltkrieg entfaltet hatten. Anhand der Architektinnen Karola Bloch (1905–1994), Ludmilla Herzenstein (1906–1994), Helena Syrkus (1899–1982) und Barbara Brukalska (1899–1980) soll untersucht werden, wie sie sich mit dem Erbe der Utopien der architektonischen Moderne im Sozialismus arrangierten und dies an die neuen Gegebenheiten anpassen wollten.

Eine biographisch-intellektuelle Auseinandersetzung mit diesen Frauen verdeutlicht mögliche Handlungsspielräume in Zusammenhang mit Herrschaft, Repräsentation und deren Grenzen. Durch verflechtende Ansätze der Architektur-, Geschlechtergeschichte und der Biografieforschung wird ein exemplarisches Bild von der Situation nach dem Zweiten Weltkrieg entworfen. Das Projekt orientiert sich dabei an der Methode der Situational Analysis. Die Zukunftsvisionen der Architektinnen sind nicht als Einzelfälle zu verstehen, sondern in historisch-strukturelle Gegebenheiten und Kontexte, insbesondere in die damals gegenwärtigen Diskurse über die Zukunft der Architektur im Sozialismus einzubetten. Das Nachzeichnen der historischen Konstellationen macht es möglich, die Architektinnen im historischen Spannungsfeld zwischen individuellen Überzeugungen und gesellschaftlichen Vorstellungen zu betrachten.

Das Forschungsprojekt geht den Fragen nach, ob es eine spezifisch weibliche Form einer sozialistischen Gesellschaftsutopie gab und wie sich der Aufbau derselben gestalten sollte. Welche Vorstellungen vom (Neu-)Aufbau einer Gesellschaft und welche Formen des Zusammenlebens präferierten die Architektinnen? Wie lassen sich diese vor dem Hintergrund des Krieges und der Erfahrung totalitärer Systeme erklären? Durch einen historischen Vergleich wird der Umgang mit den neuen Gesellschaftsnormen in der Nachkriegszeit nachvollzogen. Vor dem Hintergrund des sozialistischen Realismus, der die Moderne verdammt, wird nach Brüchen und Problemfeldern in den Biografien und Werken gefragt. Wie

setzten sich die einzelnen Architektinnen mit der vermeintlich wahr gewordenen Utopie des real-existierenden Sozialismus auseinander? Welche Mittel und Wege fanden die Architektinnen, sich dem anzupassen und ihr Denken zu adaptieren?

Auf der Grundlage der anleitenden Forschungsfragen lassen sich vier Thesen aufstellen, die in der Arbeit überprüft werden sollen.

1. Individuelles Arbeiten und Freiräume waren in der Frühphase der DDR und VRP möglich und konnten ausgenutzt werden.
2. Gemeinschaft und die Organisation des Zusammenlebens waren zentrale Punkte im Denken der Architektinnen.
3. Die Ideen und Vorstellungen aus der Zeit zwischen den Kriegen und den Erfahrungen vor und während des Zweiten Weltkriegs flossen weiterhin in die Arbeit ein.
4. Ein signifikanter Anteil der Aktivitäten war den Tätigkeiten der Reproduktionsarbeit gewidmet, die heute unter dem Begriff der „Care-Arbeit“ subsumiert werden. Es ist zu untersuchen, aus welcher Intention die Architektinnen dies planten.

Kurzbiografie

Eiske Schäfer, geboren 1993, studierte in Berlin Geschichte, Latein und Osteuropastudien mit dem Schwerpunkt auf polnische Geschichte. Sie war wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Osteuropäische Geschichte der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und absolvierte ein Volontariat als Lektorin bei de Gruyter. Seit 2023 promoviert sie am Institut für Stadt- und Regionalplanung der Technischen Universität Berlin bei Prof. Dr. Stephanie Herold.

Vorläufige Gliederung

1. Einleitung
 - 1.1. Forschungskonzeption
 - 1.2. Untersuchungsmethode
2. Historischer Kontext
 - 2.1. Architektinnen vor 1945
 - 2.2. 1945 und danach: Entwicklungen und
 - 2.3. Ausblick: nach Stalins Tod
3. Freiräume und Arbeiten
 - 3.1. DDR: Ludmilla Herzenstein und Karola Bloch
 - 3.2. VRP: Barbara Brukalska und Helena Syrkus
4. Kontinuitäten aus der Zeit vor 1945
 - 4.1. DDR: Die Laubenganghäuser in Friedrichshain (1948)
 - 4.2. VRP: Der Weiterbau der WSM-Siedlungen in Warschau durch Brukalska und Syrkus (1948–1953)
5. Gemeinschaft und die Organisation des Zusammenlebens
 - 5.1. DDR: Der Kollektivplan (Projektbeiträge von Ludmilla Herzenstein, 1946)
 - 5.2. VRP: Helena Syrkus, *Ku idei osiedla społecznego 1925-1975* (1976)
6. *Reproduktive Arbeit* und die Verbesserung durch Architektur
 - 6.1. DDR: Karola Bloch: Die Kindergärten der Baumwollspinnerei (1955)
 - 6.2. VRP: Barbara Brukalska: *Zasady społeczne projektowania osiedli mieszkaniowych* (1948)
7. Fazit und Ausblick

Diesseits und Jenseits der Mauer: Die Rezeption der „Italienbilder“ Werner Tübkes zur Zeit der deutschen Teilung

Werner Tübke (1929 – 2004) gehörte zu den ersten Künstlern der DDR, die im westlichen Ausland nicht nur ausstellen, sondern auch verkaufen durften. Dieses Privileg wurzelt im Erfolg der ersten kommerziellen Einzelausstellung des Künstlers in Mailand 1971. Im Verlauf der 1970er Jahre reiste Tübke gleich mehrere Male nach Italien und schuf in Folge – ohne erkennbaren Auftrag – eine Reihe Gemälde mit klarem italienischen Sujet und dichter Semantik. Das „Italienerleben“ Tübkes initiierte einen Prozess reziproker Assimilation und funktioneller Verschmelzung von Staat und Künstler. Die Werke Tübkes wurden zum Rückgrat des entstehenden staatlichen Kunsthandels mit „dem“ Westen und er selbst als Rektor der Kunsthochschule in Leipzig ein Aushängeschild des Kulturbetriebs der DDR, während Werner Tübke das System - fast schon schamlos - für die Erlangung, Sicherstellung und den Ausbau seiner Privilegien ausnutzte.

Handelte es sich um eine harmonische ‚Symbiose‘ oder um ein opportunistisches Zweckbündnis mit Reibungsmomenten? Wie wirkte sich die Rezeption der „Italienbilder“ auf das ambivalente Spannungsverhältnis von systemischem Anpassungsdruck und künstlerischem Autonomieanspruch aus? Sind die „Italienbilder“ überhaupt Ausdruck eines autonomen Kunstschaffens? Welche Schlüsse sind daraus für das Verhältnis von Freiheit und Unfreiheit in der Kunst der DDR sowie deren „Legitimität“ zu ziehen? Im Rahmen des Dissertationsvorhabens wird erstmals auf den nahezu unerschlossenen, schriftlichen Nachlass des Künstlers in Nürnberg zurückgegriffen, der einen gänzlich unerforschten Pressespiegel und die Korrespondenzen des Künstlers beinhaltet. Die nächstwichtigsten Quellen sind die Tage-, Notiz- und Skizzenbücher des Künstlers sowie zeitgeschichtliche Katalogbeiträge und Akten zu den relevanten Ausstellungen und zeitgeschichtliche Monografien.

Umfänglich ergänzt wird das Material um relevante Unterlagen der Staats-Sicherheit sowie systematischen Befragungen von Zeitzeugen, um auch die unerforschte Rolle des MfS, hinsichtlich der Rezeptionsgeschichte des Künstlers, zu beleuchten. Die Kunst- und Textproduktion der DDR entstand in einem Klima ideologischer Verengung und Gängelung. Die Verflochtenheit von Kunst, Wissenschaft und Medien in die Herrschaftsarchitektur des SED-Regimes war dabei weitreichend. Dennoch ist die zeitgenössische Rezeption von Ost-Künstlern noch immer von der historischen Rezeption des Kalten Krieges geprägt, welche, unter Verwechslung von Fakt und Meinung, nicht als Quelle, sondern als Sekundärliteratur Anwendung findet.

Parteiische Narrative halten sich so als Argumentations-Grundlage für zeitgenössische Diskurse und verzerren Debatten, wie sich in größeren Umfang am Beispiel des Bilderstreits der 90er Jahre um Kunst

aus der DDR unschwer ablesen lässt. Die Untersuchung und Auswertung des Quell-Materials orientiert sich in ihrer Struktur an folgenden Schwerpunkten:

- 1) Bedingungen und Voraussetzungen der Rezeptionen (Reisen, Ausstellungen, Kulturpolitik),
- 2) Ikonografie der „Italienbilder“ als gemeinsame Basis für „Ost-“ und „West-Rezeptionen“,
- 3) Auswirkung der nicht-veröffentlichten Meinung auf die veröffentlichte Meinung in der DDR,
- 4) Unterschiede u. Gemeinsamkeiten von nicht-veröffentlichter und veröffentlichter Meinung (DDR),
- 5) Auswirkung der Rezeption in DDR und BRD auf den Werdegang und Karriere des Künstlers,
- 6) Unterschiede und Gemeinsamkeiten von BRD und DDR-Rezeptionen,
- 7) Rezeption als Spiegel zeit- und ideengeschichtlicher Diskurse

Das größte strukturelle Defizit bei der Erforschung der Kunst-Geschichte des Kalten Krieges bleibt ein Mangel an zeitgeschichtlicher Distanz sowie ein Überschuss ideengeschichtlicher Voreingenommenheit. Der zukunftsstauglichen Bewältigung vieler gesellschaftlicher Debatten der Nach-Wendezeit – besonders in kunst-, kultur- identitätspolitischen Diskursen – fehlt ein verbindendes Fundament. Dieses Fundament muss sich in einer angemessenen Methode zur Grenzbestimmung zwischen Tatsache und Meinung gründen.

Kurzbiografie

Oliver Schwulst, geboren 1995 in Frankenberg (Sa.), studierte Kunstgeschichte, Sprechwissenschaft und Malerei (Gastsemester) und schloss bei Frank Zöllner in Leipzig mit einer Masterarbeit zu Leonardo da Vincis „Sforza-Monument“ ab. Er assistiert dem Kultur- und Kunsttheoretiker Wolfgang Ullrich als wissenschaftliche Hilfskraft. Das Forschungsvorhaben wird von Prof. Dr. Zöllner und Prof. Dr. Ullrich betreut.

Vorläufige Gliederung

Einführung

I. Rezeptionsbedingungen

- I.1 Wanderausstellung, Italien, 1971
- I.2 VII. Kunstausstellung, Dresden, 1972/ 1973
- I.3 IX. Bezirkskunstausstellung, Leipzig, 1974
- I.4 Einzelausstellung, Dresden, 1975
- I.6 Documenta VI, Kassel, 1977

II. Rezeptionen

- II.1 „Sizilianischer Großgrundbesitzer mit Marionetten“ (1972)
- II.2 „Der Sizilianische Karren“ (1972)
- II.3 „Tod in Venedig“ (1973)

- II.4 „Strand von Roma Ostia I“ (1973)
- II.5 „Strand von Roma Ostia II“ (1974)
- II.6 „Erinnerung an Sizilien“ (1974)
- II.7 Entwurf „Der Mensch als Maß aller Dinge“ (1975)
- II.8 Unspezifische Rezeptionen
- II.9 Kritische Auswertung
 - II.9.1 Muster
 - II.9.2 Dynamiken
 - II.9.3 Gemeinsamkeiten
 - II.9.4 Unterschiede

III. Diskurse

- III. 1 Erbe
- III. 2 Realismus
- III. 3 Fortschritt
- III. 4 Subjekt
- III. 5 Freiheit

Zusammenfassung

IV. Abbildungsverzeichnis mit Abbildungsnachweisen

V. Quellen und Literaturverzeichnis

NOTIZEN
